# Die Bedeutung des Registerzwanges beim Eigentumsvorbehalt nach ZGB für Theorie und Praxis

Inaugural-Dissertation

zur

**Erlangung der juristischen Doktorwürde**

vorgelegt der hohen

**rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät**

der

**Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br.**

von

Hans von Wyl

aus

**Hergiswil, Kt. Luzern (Schweiz)**

**1934**

Druckerei Wagner G. m. b. H., Freiburg i. Br., Predigerstr. 3

Referent: Prof. Dr. Grossmann-Doerth

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinem Freunde

Anthony Tschopp

# Inhaltsverzeichnis

## Die Bedeutung des Registerzwanges beim Eigentumsvorbehalt Nach ZGB für Theorie und Praxis

### I. Abschnitt

**Der Eigentumsvorbehalt mit Registerzwang als Rechtsinstitut**


Seite

1. Kapitel: Entstehungsgeschichte des Registereintrags . . . . . 1

2. Kapitel: Zweck des Registereintrags . . . . . 3

3. Kapitel: Wirkungen des Registereintrags:

§ 1. Die Publizität des EV-Geschäftes . . . . . 6

§ 2. Die Registrierung als Voraussetzung für den Nichtübergang des Eigentums . . . . . 9

§ 3. Prinzipielle Bedeutung des Registerzwanges . . 10

§ 4. Registerzwang und Vertragsfreiheit . . . . . 11

§ 5. Das Zeitmoment im Verhältnis zur Registrierung des EV im EV-Register und zur Tradition der EV-Sache:

a) Die Auffassung der juristischen Doktrin . . . 14

b) Die Auffassung der Gerichtspraxis . . . . . 16

c) Der Wille des Gesetzgebers:

1. nach dem Gesetzestext und den Voten im Schoße der gesetzgebenden Versammlung 18

2. nach Äußerungen verschiedener Autoren vor Einführung des EV nach ZGB . . . . . 21

d) Der Wille der Vertragsparteien . . . . . 22

§ 6. Die Natur der im EV nach ZGB enthaltenen Bedingung:

a) nach Auffassung der juristischen Doktrin . . 24

b) nach Auffassung der Gerichtspraxis . . . . 30

c) nach dem Willen des Gesetzgebers . . . . . 31

d) nach dem Willen der Vertragsparteien . . . 32

4. Kapitel: Die grundsätzliche Bedeutung des EV mit Registerzwang:

a) Im allgemeinen . . . . . 33

b) Für die Gerichtspraxis . . . . . 35

c) Für Handel und Kreditverkehr . . . . . 35

d) Für die Verwaltungsorgane des Staates . . . . . 36

## II. Abschnitt

### Das Eigentumsvorbehalts-Register


Seite

§ 1. Das EV-Register als solches . . . . . 37
§ 2. Die Eintragung . . . . . 38
§ 3. Die Obliegenheiten des Registerführers während der Dauer der Eintragung . . . . . 40
§ 4. Der EV bei Wohnortswechsel des Erwerbers . . . . . 42
§ 6. Untergang des EV durch Verbindung der EV-Sache mit einer andern . . . . . 45
§ 5. Die Löschung des Registereintrags . . . . . 48
Schlußbetrachtung . . . . . 50


## Benützte Literatur


AMTL. SAMMLUNG = Amtliche Sammlung der schweizerischen Bundesgesetze und Verodnungen

BECK = Der Eigentumsvorbehalt nach dem schweizerischen ZGB, Berner Diss. 1916, erschienen als Heft 72 in Gmürs Sammlung der Abhandlungen zum schweizerischen Recht

BGB = Deutsches Bürgerliches Gesetzbuch

BGE = Amtliche Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheide

Bl Zü R = Blätter für zürcherische Rechtsprechung

DERNBURG = Pandekten, 6. Auflage

ENTW. 1904 = Entwurf 1904 zum schweizerischen ZGB

GESSNER = Das Abzahlungsgeschäft, speziell die rechtliche Natur der Abzahlungsverträge, Zürcher Diss. 1898

HAFFTER = Das Fahrnispfandrecht und andere sachenrechtliche Sicherungsgeschäfte nach dem schweizerischen ZGB, Berner Diss. 1928

HUBER = Erläuterungen zum Vorentwurf des ZGB, Bern 1914

HUBER = Zum schweizerischen Sachenrecht, Heft 58 in Gmürs Sammlung der Abhandlungen zum schweizerischen Recht, Bern 1914

JAEGER = Kommentar zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, III. Auflage, 1911

LAAGER = Eigentumsvorbehalt und Fahrnisverschreibung in der eidgenössischen Gesetzgebung, Heidelberger Diss. 1909

LEEMANN = Kommentar zum Sachenrecht, I. Abt.

LEEMANN = Beiträge in der schweizerischen Juristenzeitung, Band 6

LUTZ = Der Eigentumsvorbehalt nach schweizerischem Recht, Leipziger Diss. 1916

v. MAY = Das Abzahlungsgeschäft nach schweizerischem Recht, Berner Diss. 1932

| | |
|---|---|
| OSER | = Referat im schweiz. Juristenverein, 18./19. Sept. 1905 in Altdorf Band 6, Berlin 1930 |
| PRAXIS | = Die Praxis des Bundesgerichtes, 1912 ff. |
| REICHEL | = Kommentar zum Schlußtitel des ZGB |
| RITZMANN | = Abzahlungsgeschäft und Abzahlungsverträge nach schweizerischem Recht, Basler Diss. 1933 |
| RUEHL | = Eigentumsvorbehalt und Abzahlungsgeschäft, Abhandlungen der Berliner juristischen Fakultät, |
| RUEMELIN | = Archiv für zivilistische Praxis, Band 11, NF |
| SCHNEIDER | = Rechtsbuch der Schweiz, II. Auflage, 1927 |
| S J Z | = Schweizerische Juristenzeitung |
| Sch K G | = Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs |
| STEN. BULL. | = Stenographisches Bulletin der Verhandlungen der schweizerischen Bundesversammlung |
| STULZ | = Der EV im ausländischen Recht, Blätter für internationales Privatrecht, 1927 |
| U.C.S.A. | = Uniform Conditional Sales Act = Bundesgesetz der USA. über die Eigentumsvorbehalte und Abzahlungsgeschäfte vom Jahre 1918 |
| VO | = Verordnung der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichtes betr. die Eintragung der Eigentumsvorbehalte vom 19. Dezember 1910 |
| WIELAND | = Kommentar zum Sachenrecht |
| WILLISTON | = The law governing sales of goods |
| Z B J V | = Zeitschrift des bernischen Juristenvereins |
| Z F S R | = Zeitschrift für schweizerisches Recht, neue Folge |
| Z G B | = Schweizerisches Zivilgesetzbuch |

**Abkürzungen**

AS = Amtliche Sammlungen
AB = Aufsichtsbehörde
EV = Eigentumsvorbehalt
NF = Neue Folge

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543109_0004

# I. Abschnitt

## Der Eigentumsvorbehalt mit Registerzwang als Rechtsinstitut

### 1. Kapitel

#### Entstehungsgeschichte des Registereintrags

Der Eigentumsvorbehalt (pactum reservati dominii) an einer veräußerten und vom Veräußerer dem Erwerber übergebenen Sache ist ein seit Jahrhunderten in Theorie und Praxis bekanntes Rechtsinstitut. Ebenso alt sind die Schwierigkeiten, die sich aus seiner Behandlung ergeben.[1] Diese Schwierigkeiten sind charakteristisch für alle Rechtsinstitute, die einem Kompromiß ihr Dasein verdanken. Auf dem Boden der Gesetzgebung einigen sich die in ihren Anschauungen grundsätzlich verschiedenen Interessenten auf irgendeine Formel. Sobald diese aber zum allgemein verbindlichen Gesetz erhoben ist, versucht ihr jeder wieder einen andern Sinn unterzuschieben, die ratio legis anders zu definieren.

Will man sich speziell bei Kaufgeschäften einer Sache nur noch gegen Barzahlung oder ausreichende Sicherheitsleistung entäußern, andererseits aber — um schweren Mißbräuchen vorzubeugen — gesetzlich die Verpfändung von Mobilien nur unter Übertragung des unmittelbaren Besitzes an der Sache auf den Pfandgläubiger gestatten (Art. 884 ZGB), so ist die Notwendigkeit für die Einführung des Eigentumsvorbehaltes als Rechtsinstitut gegeben. Das ist in besonders ausgeprägtem Maße der Fall im modernen Geschäftsleben, welches auf immer höheren Umsatz, immer raschere Zirkulation und Abnützung speziell der beweglichen Verbrauchsgüter eingestellt und angewiesen ist, zugleich aber auch ständig darauf Rücksicht nehmen muß, daß die große Masse der Käufer nur selten in der Lage ist, größere Anschaffungen auf dem Wege des Barkaufs zu machen.

Wer eine Sache kauft, will sie auch benützen. Kann er im Augenblicke des Bedarfes statt des vollen Kaufpreises nur einen Teil davon aufbringen, oder muß er sich gar die ganze Kaufsumme für eine gewisse Zeit stunden lassen, so würde er lieber auf den Abschluß des Geschäftes verzichten,[2] als daß er sich zur Sicherung des Verkäufers den Bestim-

[1] Beck, Der Eigentumsvorbehalt nach dem schweiz. ZGB, S. 1.
[2] ebenso v. May, Das Abzahlungsgeschäft nach schweiz. Recht, Berner Diss. 1932, S. 73.

mungen über das Faustpfandrecht unterzöge oder die gekaufte Sache bis zur Bezahlung des Preises bei demselben beließe. Eher würde er im Notfalle, selbst wenn es ihm zum Nachteil gereichte, zu einem Umgehungsgeschäfte Zuflucht nehmen. Will man diese Konsequenzen vermeiden, dann hilft nur ein Kompromiß: die Einführung des Eigentumsvorbehaltes.

Dieser entstand also aus den heterogenen Forderungen des rechtlichen Postulates, wonach nur derjenige eine Sache besitzen solle, der daran ein Eigentums- oder ein sonstiges dingliches Recht hat, und derjenigen der handelspolitischen Maxime, wonach der Warenumsatz im öffentlichen Interesse möglichst gesteigert werden müsse.

Wenn Beck[3] im Jahre 1916 noch mit Recht behaupten konnte, der EV besitze viele und heftige Gegner, so dürfte das heute, achtzehn Jahre später, in der Schweiz kaum mehr zutreffen. Die heute noch geübte Kritik gilt gewöhnlich nicht mehr dem EV als Rechtsinstitut, sondern seiner mißbräuchlichen Anwendung durch Abzahlungsfirmen und der ziemlich verworrenen Gerichtspraxis.

Diejenigen haben also recht behalten, die seinerzeit[4] erklärten, wenn die Nichterkennbarkeit eines bestehenden Eigentumsvorbehaltes gegen dessen Einführung spreche, so brauche man bloß seine Publizität vorzusehen. Dadurch werde er seiner Hauptgefahr entkleidet, die darin zu erblicken sei, daß zufolge der bisher und anderswo auch heute noch[5] bestehenden Verborgenheit seines Daseins gutgläubige Dritte verhältnismäßig oft geschädigt werden könnten.[6]

Der Entwurf zum ZGB vom 28. Mai 1904 verbot nämlich in seinem Art. 702 den EV, indem er bestimmte, daß der Empfänger einer Sache deren Eigentümer werde, selbst wenn sich der Veräußerer das Eigentum bis zur Entrichtung einer Gegenleistung vorbehalten habe. An Stelle des Eigentumsvorbehaltes wurde die Fahrnisverschreibung vorgesehen mit der Pflicht zur Eintragung derselben in ein „öffentliches Pfandprotokoll". (Entw. 1904 zum ZGB, Art. 892.)

Dieses „öffentliche Pfandprotokoll" ist als Vorläufer des Eigentumsvorbehalts-Registers zu betrachten. Als man später die Fahrnisverschreibung fallen ließ und dafür den EV in das Gesetz aufnahm, hielt man am Gedanken fest, daß für derartige Rechtsgeschäfte im Interesse der Allgemeinheit weitestgehende Publizität eine Notwendigkeit sei. Aus dem „öffentlichen Pfandprotokoll" entstand das „Eigentumsvorbehalts-Register".

Eugen Huber bemerkt dazu,[7] man werde dort, wo aus übermächtigen Bedürfnissen des bürgerlichen Lebens ein dingliches Recht an einer Sache auch ohne Besitz anerkannt werden müsse, es nicht vermeiden können, „eine Instanz zu schaffen, mit deren Hilfe durch ein Publizitätsorgan das einzelne, bestimmte dingliche Recht äußerlich wahrnehmbar gemacht zu werden vermag".

Im Gegensatz zur heute geltenden, zeitlich unbegrenzten Dauer der Wirkung des EV-Registereintrages sah der Entwurf von 1904 für die

[3] Beck, S. 2.
[4] Ständerat Hoffmann, sten. Bull. 1906, S. 1350 f.
[5] so z. B. im BGB, § 455.
[6] Nationalrat v. Planta, sten. Bull. 1906, S. 714.
[7] S. 21 der Erl. z. Vorentwurf des ZGB, Bern 1914.

Fahrnisverschreibung nur eine auf zwei Jahre beschränkte Wirkung, vom Datum der Verschreibung an gerechnet, vor. Wurde die Verschreibung vor Fristablauf erneuert, so sollte das Pfandrecht im alten Range, vom Zeitpunkt der Erneuerung an gerechnet, auf je zwei weitere Jahre bestehen (Entw. 1904, Art. 894).

Seine endgültige Ausgestaltung erhielt der Registereintrag als Voraussetzung für die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes:

1. durch die Fassung des Art. 715 ZGB,
2. durch die Verordnung des schweizerischen Bundesgerichtes betr. die Eintragung der Eigentumsvorbehalte vom 19. Dezember 1910,
3. durch die seither erlassenen Kreisschreiben der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichtes, die Behandlung des Eigentumsvorbehaltes bei der Registrierung betreffend.[8]

Der Gedanke einer Verbesserung des Eigentumsvorbehaltes durch Einführung des Registerzwanges ist bis jetzt einzig in den Vereinigten Staaten von Amerika auf fruchtbaren Boden gefallen. Im Jahre 1918 machten diese die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes („reservation of property") Dritten gegenüber von einer Registrierung abhängig.[9] Zur Wirksamkeit unter den Parteien bedarf der EV keiner Eintragung. Die Gültigkeit der Eintragung ist auf drei Jahre beschränkt. Die Wirkungsdauer kann jedoch verlängert werden durch erneute Eintragung, die innerhalb eines bestimmten Zeitraumes vor Ablauf der Gültigkeitsfrist vorzunehmen ist. Nur Registrierungen, die sich auf den Fuhrpark und sonstige Betriebsmittel der Eisenbahnen („rolling stock") beziehen, gelten für fünfzehn Jahre.[10]

## 2. Kapitel

### Zweck des Registereintrages

Nach Art. 715 ZGB ist der Vorbehalt des Eigentums an einer dem Erwerber übertragenen beweglichen Sache nur dann wirksam, wenn er an dessen jeweiligem Wohnort in einem vom Betreibungsbeamten zu führenden Register eingetragen ist.

Die Registrierung bildet also die Voraussetzung für die Wirksamkeit eines Eigentumsvorbehaltes. Zweck der Eintragung des EV in ein öffentliches Register ist zur Hauptsache[1] der, daß „Dritte, welche dem Käufer Kredit gewähren wollen, zuverlässig feststellen können, ob nicht auf einzelnen Gegenständen im Vermögen des Schuldners ein EV lastet und dessen Kreditfähigkeit herabmindert".[2]

Ob der Zweck (Verhütung der Täuschung kreditierender Dritter über die Kreditfähigkeit des EV-Schuldners) durch die Einführung des Registerzwanges restlos erreicht werde, ist bestritten. Allerdings richten sich die

[8] Nr. 29 vom 31. März 1911 und Nr. 30 vom 10. Mai 1911.
[9] Uniform Conditional Sales Act, U.C.S.A.
[10] Rühl, S. 62.

[1] Beck, S. 123.
[2] ebenso Leemann in SJZ VI, 282.

Zweifel über die Zweckmäßigkeit des Registereintrags weniger gegen den Eintrag als solchen, als gegen die Art seiner Ausgestaltung.

In einer allgemeinen Betrachtung des im BGB geltenden EV meint Rühl bezüglich des Registerzwanges: „Die erhoffte Publizitätswirkung wird nicht eintreten",[3] und „Im allgemeinen bietet die Einführung eines Registerzwanges keine Vorteile. — Mögen auf dem Gebiete des EV und des Abzahlungskaufes auch manche Mißstände bestehen; ein Eingreifen der Gesetzgebung ist gegenwärtig nicht notwendig, ja, nicht einmal wünschenswert."[4]

Über die Registrierung als solche schreibt der gleiche Autor[5]: „In denjenigen Rechtsordnungen, welche eine Registrierung des EV vorschreiben, ist vielfach zweifelhaft, ob die Registrierung rechtbegründende Wirkung hat. Nach schweizerischem Recht ist diese Frage generell zu bejahen; nach dem Rechte der Uniform Conditional Sales Act hat die Registrierung jedenfalls zur Folge, daß der EV auch gegenüber gutgläubigen Dritten wirkt."

Dieser Ansicht ist in bezug auf die schweizerische Regelung zuzustimmen. Ein nichtregistrierter EV ist nach ZGB unwirksam, auch unter den Kontrahenten. Zwischen dem Abschluß des mit EV beschwerten Kaufgeschäftes und der Registrierung wird aber stets ein gewisser Zeitraum liegen. Dem EV-Gläubiger erwächst aus dem Kaufvertrag mit EV das Recht auf Eintragung ins EV-Register, ferner das Recht, die unter EV veräußerte Sache bis nach vollzogener Registrierung zurückzubehalten. Der EV-Schuldner dagegen muß sich den Eintrag gefallen lassen. Er könnte vom EV-Gläubiger haftbar gemacht werden für einen Schaden, der diesem aus einer absichtlichen oder fahrlässigen Verunmöglichung der Eintragung entstehen würde. Umgekehrt kann er dem EV-Gläubiger gegenüber das Erfüllungsinteresse geltend machen, wenn dieser von sich aus die Registrierung nicht vornehmen lassen will und die Tradition der Sache trotz Angebots eventuell auf diesen Zeitpunkt vereinbarter Leistungen verweigert (Art. 75, 82, 91 ff. OR). Er kann vom Vertrage zurücktreten, sobald der EV-Gläubiger in Verzug gerät.

Rühl macht den Registerzwang verantwortlich für die Entstehung des Streites über die Natur der Bedingung, die der EV wie überall, so auch nach ZGB in sich schließt. Er behauptet, die entstandene Kontroverse sei typisch für die Schwierigkeiten von Rechtssystemen, welche den EV an eine Registrierung knüpfen.[6]

Dabei übersieht er, daß der Streit erst in dem Augenblicke entbrennen konnte, da man die Vornahme der Tradition vor erfolgter Registrierung als zulässig erklärte — ein Factum, mit dem die gesetzliche Regelung des Art. 715 ZGB gar nichts zu tun hat.

Meines Erachtens wird der EV durch die ihm aufgezwungene Publizität, bewirkt durch den Registerzwang, tatsächlich seines Hauptmangels entkleidet, der Zweck der Registrierung — Verhütung der Täuschung Dritter über die Kreditfähigkeit des Schuld-

[3] Rühl, S. 311.
[4] Rühl, S. 315.
[5] Rühl, S. 62 f.
[6] Rühl, S. 62.

ners — also erreicht, sobald man nur rigoros darangeht, den Bestimmungen des Art. 715 ZGB Nachachtung zu verschaffen.

Die Bemerkung Ritzmanns,[7] daß die Feststellung, ob ein Registereintrag bestehe oder nicht, für die Beurteilung der Vermögenslage nicht ausschlaggebend sein könne, solange nach geltendem Recht die Möglichkeit bestehe, jederzeit, also speziell nach der Tradition der Sache, einen wirksamen EV eintragen zu lassen, entspricht zwar durchaus den Tatsachen; nur verwechselt er „geltendes Recht" mit „geltender Rechtsprechung". Der Wortlaut des Art. 715 ZGB kann für die bestehenden Mängel nicht verantwortlich gemacht werden. Den Nachweis dafür werde ich weiter unten erbringen.

Dagegen läßt die Fassung der Bestimmung, wonach der EV am jeweiligen Wohnorte des Schuldners eingetragen sein muß, zu wünschen übrig. Rühl ist durchaus beizustimmen, wenn er schreibt, die Publizität sei nicht mehr vollkommen gewährleistet, sobald auf dem Verordnungswege[8] den beiden EV-Kontrahenten die Möglichkeit eingeräumt werde, den EV bei Wohnortswechsel am neuen Wohnort einen Monat lang nicht einzutragen, weil der am früheren Wohnort registrierte EV für so lange auch Dritten gegenüber seine Gültigkeit beibehält. Während dieser Zeit entstehen gegenüber Kreditgebern am neuen Wohnort des Schuldners die gleichen Täuschungsmöglichkeiten, die der Gesetzgeber durch Einführung des Registerzwanges verhindern wollte. Wohl könnte man dagegen die den Verkehr sehr erschwerende Forderung aufstellen, der Kreditgeber habe sich eben jeweilen vor der Kreditgewährung zu erkundigen, wie lange sein Klient schon im betreffenden Betreibungskreise wohne. Doch selbst angenommen, er würde dazu verpflichtet: wie wäre es dann mit der Zuverlässigkeit der Publizität, wenn der Schuldner ihm auf Befragen einen falschen Ort als den früheren Wohnsitz bezeichnete? Der Kreditor könnte sich dort erkundigen, erhielte selbstverständlich in bezug auf EV-Eintragungen eine negative Auskunft und verfiele einer glatten Täuschung. — Helfen kann also nur die restlose Umkehr zum Prinzip, wie es dem Gesetzgeber vorschwebte: der EV ist nur wirksam, wenn er am jeweiligen Wohnort des Schuldners eingetragen ist. Wie diese Forderung erfüllt werden kann, werde ich im Abschnitt über das EV-Register darlegen.

Rühl will auch darin eine Fehlerquelle für die Erkenntnis Dritter, die sich aus dem Register informieren wollen, erblicken, daß ein EV über Sachgesamtheiten, also über eine größere Anzahl von Gegenständen, im Register nur unter einem Stichwort eingetragen und im übrigen auf das in solchen Fällen einzureichende Inventar verwiesen wird. Diese Behauptung ist nicht stichhaltig. Wird z. B. einem Interessenten vom Registerführer mitgeteilt, eine komplette Wohnungsausstattung sei unter EV vorgemerkt, dann wird man ihm wohl zumuten dürfen, daß er nicht ungeprüft annehme, Teppiche, Gemälde, Skulpturen, Luxusmöbel usw. könnten dabei nicht inbegriffen

---

[7] Ritzmann, S. 100.

[8] Art. 3 Abs. 2 der VO. betreffend die Eintragung der Eigentumsvorbehalte vom 19. Dez. 1910; abgedruckt u. a. bei Schneider, Rechtsbuch der Schweiz, Bd. II, S. 414 ff.

sein. Es bleibt ihm eben nichts anderes übrig, als in die Spezifikation der „kompletten Wohnungsausstattung" Einsicht zu nehmen. Dieser Mühe müßte er sich bei einem EV ohne Registerzwang beim berechtigten EV-Gläubiger ebenfalls unterziehen. Fraglich bliebe dann nur, ob dieser ihm auch über die kleinsten Einzelheiten Auskunft geben würde wie der gesetzlich dazu verpflichtete Registerführer!

## 3. Kapitel

### Wirkungen des Registereintrages

#### § 1. Die Publizität des EV-Geschäftes

Art. 17 der Verordnung betr. die Eintragung von Eigentumsvorbehalten vom 19. Dezember 1910 bestimmt: „Die Einsicht in das Register ist jedermann gestattet und das Betreibungsamt hat auf Verlangen beglaubigte Auszüge aus dem Register sowie Bescheinungen darüber auszustellen, daß ein Eintrag auf einen bestimmten Namen bzw. für bestimmte Objekte n i c h t vorhanden sei."

Damit sind die Wirkungen einer weitgehenden P u b l i z i t ä t dem EV-Eintrag seinem Zwecke entsprechend tatsächlich gesichert. Jedermann, nicht etwa nur derjenige, der ein Interesse nachweist, hat das Recht, Einsicht in das EV-Register zu nehmen. Jedermann kann sich zu seiner genauen und bleibenden Orientierung über die krediteinschränkenden EV-Geschäfte einer beliebigen Person Auszüge geben lassen.[1]

Jedermann kann aber auch, was unter Umständen ebenso wichtig ist, sich vom Betreibungsamt Bescheinigungen darüber ausstellen lassen, daß ein Eintrag auf einen bestimmten Namen bzw. auf ein bestimmtes Objekt n i c h t vorhanden ist.

Die Eintragungen im EV-Register und die durch das Betreibungsamt ausgestellten Auszüge und Bescheinigungen sind p r i v i l e g i e r t e B e w e i s m i t t e l im Sinne des Art. 9 ZGB. Solange nicht die Unrichtigkeit ihres Inhaltes nachgewiesen ist, erbringen sie für die durch sie bezeugten Tatsachen vollen Beweis.

Wichtig ist aber gerade für den Fall des EV-Registers, daß der Nachweis der Unrichtigkeit an keine besondere Form gebunden ist (Art. 9 Abs. 2 ZGB). Das EV-Register hat nämlich k e i n e p o s i t i v e W i r k u n g in dem Sinne, daß ein eingetragenes Recht solange besteht, als es im Register eingetragen ist, d. h. daß das Eingetragene formale Geltung hätte.[2] „Es kann sich also niemand darauf verlassen, daß ein Rechtsverhältnis materiell so besteht, wie es das Register aufweist. Allerdings können sich Dritte, z. B. Gläubiger des Erwerbers, darauf verlassen, daß die (eingetragene) Sache nur haftet für die Differenz zwischen dem eingetragenen garantierten Forderungsbetrag und den eingetragenen erfolgten Ratenzahlungen, daß also der Erwerber durch Bezahlung dieses Restbetrages Eigentümer der Sache wird. Ebenso können sie sich darauf verlassen, daß ein gelöschter Eintrag nicht mehr zu Recht besteht."[3]

Ö f f e n t l i c h e r G l a u b e kommt demnach dem Register bzw. dem

[1] Art. 22 der VO. vom 19. Dez. 1910.
[2] Beck, S. 133.
[3] Beck, a. a. O.

Eintrag als solchem nicht zu. Der gutgläubige Erwerber darf sich auch nicht darauf verlassen, daß die eingetragenen Gegenstände dem Verkäufer wirklich gehören.[4] Das EV-Register hat bloß negative Rechtskraft. Es folgt dem absoluten Eintragungsprinzip. Was nicht eingetragen ist, kann schlechthin nicht geltend gemacht werden.

Dagegen bewirkt nicht die Eintragung als solche die Sicherung des vom Veräußerer sich vorbehaltenen Eigentumsrechtes an der zu tradierenden Sache. Auch der auf die Begründung dieses Rechtes gerichtete Konsens der Parteien genügt nicht.[5] Die Wirksamkeit des EV ist in erster Linie abhängig von der Gültigkeit des obligatorischen, auf die Übertragung der Sache gerichteten Rechtsgeschäftes. Die Bestimmungen des Art. 974 ZGB über die Bedeutung der Eintragungen im Grundbuch gegenüber bösgläubigen Dritten gelten auch für das EV-Register.

Aus der Verpflichtung für die EV-Registerführer, jedermann auf Verlangen Bescheinigungen darüber auszustellen, daß Eintragungen auf den Namen bestimmter Personen oder für bestimmte Sachen nicht vorhanden seien, ergibt sich eine starke Erweiterung der Verantwortlichkeit der Betreibungsämter (SchKG Art. 5).

Wie problematisch aber der Wert einer Bescheinigung darüber, daß ein vermuteter Eintrag nicht bestehe, für einen Interessenten unter Umständen sein kann, ergibt sich aus einem einfachen Beispiel. — Ein EV-Verpflichteter wechselt seinen Wohnort. Drei Wochen nach seiner Niederlassung am neuen Domizil versucht er, gestützt auf seinen Sachbesitz und unter Verschweigung der EV-Verpflichtung, von einem Dritten Kredit zu erhalten. Dieser erkundigt sich beim zuständigen EV-Register und erhält von diesem eine Bescheinigung darüber, daß ein Eintrag nicht bestehe. Durch die Bescheinigung irregeführt, erteilt er den Kredit. Nachträglich stellt sich heraus, daß dennoch ein rechtsgültiger EV den Sachbesitz des Schuldners beschwerte. Den Ansprüchen des getäuschten Kreditgebers steht das bessere Recht des EV-Gläubigers entgegen. Von einer Verantwortlichmachung des Registerführers, der die Bescheinigung ausstellte, für den Schaden kann nicht die Rede sein, denn er konnte den wahren Sachverhalt so wenig kennen wie der geschädigte Kreditgeber.

Das Betreibungsamt, dem laut Art. 715 ZGB die Führung des EV-Registers obliegt, ist nicht verpflichtet, bei Pfändung von Gegenständen im Register nach allfällig eingetragenen Eigentumsvorbehalten Nachschau zu halten und die Rechte des Eigentümers in der Pfändungsurkunde von Amts wegen vorzumerken (Art. 18 der VO vom 19. Dezember 1910).

Diese Bestimmung hängt eng zusammen mit dem Fehlen einer allgemeinen Kenntnispräsumption in bezug auf die EV-Eintragungen. Niemand ist verpflichtet, sich vor dem Erwerb dinglicher Rechte an einer Sache beim EV-Registerführer zu erkundigen, ob darauf bereits ein EV laste oder nicht. Nach Art. 930 Abs. 1 ZGB wird vom Besitzer einer beweglichen Sache vermutet, daß er ihr Eigentümer sei.

Keine Verpflichtung hat der Vermieter, sich über die Eigentumsrechte an den eingebrachten Möbeln seines Mieters zu erkundigen. Sein Retentionsrecht geht in jedem Falle dem EV vor, sofern er vom Bestehen des letzteren nicht schon vor Einbringung der Sache in Kenntnis

[4] Wieland, Kommentar z. Sachenrecht, S. 184.
[5] Wieland, a. a. O., Vorbemerkung 2 b.

gesetzt worden ist.[6] Gegenüber Dritten gelten also die Regeln des Art. 3 ZGB, wonach guter Glaube vermutet, böser Glaube dagegen nachgewiesen werden muß.[7]

Dem Betreibungsbeamten dagegen wird zur Amtspflicht gemacht, EV-Eintragungen selbst dann nicht zu berücksichtigen, wenn sie ihm bekannt sein sollten. Das geht eindeutig hervor aus der Vorschrift des Kreisschreibens der SchK-Kammer des Bundesgerichtes vom 31. März 1911, wonach die unter EV verkauften Sachen in analoger Anwendung der für die Pfändung und Verwertung verpfändeter Sachen geltenden Bestimmungen (Art. 106, 107, 126 und 127 SchKG) zu pfänden und zu verwerten sind.[8] Der Betreibungsbeamte darf demnach einen eingetragenen EV erst nach erfolgtem Einspruch des EV-Gläubigers gegen die Pfändung auf der Urkunde vormerken.[9]

Zusammenfassend ist also zu sagen, daß der EV durch den Registerzwang zu einem Rechtsgeschäft erhoben wird, das der Heimlichkeit der formlosen privatrechtlichen Geschäfte entrückt und dessen Existenz trotz Fehlens der allgemeinen Kenntnispräsumption für jeden Interessenten feststellbar ist.

Ritzmann[10] bezweifelt das neuerdings, fordert die Kenntnispräsumption des Registereintrages und will jeden Erwerber, Retentionsberechtigte eingeschlossen, als fahrlässig und bösgläubig betrachtet haben, wenn er es unterläßt, das EV-Register einzusehen.

Diese Forderung ist für das Geschäftsleben schlechthin unerträglich. Wohl ist Ritzmann selbst bereit, seine Forderung auf die höherwertigeren Güter zu beschränken; aber selbst eine derartige Beschränkung vorausgesetzt, würde m. E. die Annahme seines Postulates in den Mobiliarverkehr eine unerträgliche Schwerfälligkeit hineinbringen.

Man stelle sich vor: Zu den „höherwertigeren" Gütern müßten zweifellos Automobile, Maschinen für Fabriken und gewerbliche Betriebe aller Art, speziell aber auch Möbel, Motorräder, Fahrräder, Musikapparate, Schreibmaschinen, Nähmaschinen, bessere Photoapparate gerechnet werden. Bei Voraussetzung allgemeiner Kenntnis der Registereintragungen müßte ein jeder, der sich für den Kauf eines dieser Gebrauchsgüter interessierte, zuerst auf dem EV-Registeramt sich vergewissern, ob darauf ein EV laste oder nicht. Oder er müßte, um vor späterem Schaden, d. h. den Folgen der „Bösgläubigkeit", geschützt zu sein, sich von jedem Verkäufer einen womöglich amtlich beglaubigten Ausweis darüber geben lassen, daß auf dem Gegenstand keinerlei Eigentumsvorbehalt zugunsten eines Lieferanten laste.

Wollte man tatsächlich den modernen Mobiliarverkehr mit solchen Vorschriften erschweren, dann würden bald Fabrikanten, Verkäufer und kaufendes Publikum in gleicher Weise dagegen Sturm laufen. Kein Vermieter würde mehr einen Mieter in eine Wohnung einziehen lassen, bevor ihm dieser den amtlichen Nachweis erbracht hätte, daß auf den Sachen, die er einzubringen gedenke, kein EV zugunsten Dritter laste!

---

[6] OR, Art. 273.
[7] Beck, S. 134.
[8] abgedruckt bei Jaeger, Kommentar zum SchKG, Bd. II, S. 634.
[9] BGE 38 II 332 und 782; 39 I 143.
[10] Ritzmann, S. 101.

Überdies ist zu bemerken, daß das, was Ritzmann will — die Unmöglichmachung der Täuschung Dritter —, schon weitgehend erreicht ist, wenn nur die Eintragung eines EV *vor* der Tradition, wie es auch Ritzmann fordert, zu strenger Vorschrift erhoben wird.

Man mag sich also zum EV mit Registerzwang stellen wie man will; *eine* heilsame Wirkung kann man dem Registerzwang nach reiflicher Überlegung nicht absprechen: er erschwert um ein Erhebliches unerlaubte Machenschaften im Mobiliar-Kreditverkehr. Und wenn es auch Leute genug gibt, die sich durch die Publizität des EV-Registers von ihrer Kauflust nicht abschrecken lassen, so gibt es doch auch wieder andere, denen eine Vormerkung ihrer Kreditgeschäfte auf dem Betreibungsamt zu ihrem eigenen Vorteil Zügel anlegt.

### § 2. Die Registrierung als Voraussetzung für den Nichtübergang des Eigentums

In denjenigen Rechtssystemen, welche die Wirksamkeit eines vereinbarten EV nicht von einer Registrierung abhängig machen,[1] wird der EV mit dem rechtsgültigen Abschluß des ihm zugrunde liegenden Rechtsgeschäftes wirksam. Schwierigkeiten, wie sie *Rühl*[2] erwähnt, bleiben diesen Rechtsordnungen tatsächlich erspart. Das Eigentum bleibt, Suspensivbedingung vorausgesetzt, einfach bei demjenigen, der es sich vorbehält.

Diesem technischen Vorteil stehen aber ungleich schwerer wiegende *Nachteile* gegenüber. Von einem Schutze des dem EV-Schuldner ungedeckten Kredit gewährenden gutgläubigen Dritten gegen unlautere Machenschaften kann kaum mehr gesprochen werden. Wohl sind verschärfte Strafsanktionen vorgesehen, aber was nützt dem EV-Gläubiger die eventuelle Verurteilung eines zahlungsunfähigen Schuldners? Den Schaden trägt er in den meisten Fällen doch. Daraus ergibt sich zwangsläufig eine *Diskreditierung des EV als Rechtsinstitut*, eine weitere Schrumpfung des Personal- wie des Realkredits und eine dauernde Störung des Mobiliarverkehrs.

Bei EV ohne Registerzwang wohnt dem Abschluß des an und für sich formlosen Vertrages die Funktion inne, den Eigentumsübergang einer Sache auf den Erwerber zu verhindern, solange die Bedingung nicht erfüllt wird. Diese Wirkung wird unter dem Rechte des Registerzwanges vom Abschlusse des Grundgeschäftes zeitlich und örtlich scharf losgelöst und dem formgültigen Registereintrag vorbehalten.

Damit wird die Wirksamkeit des EV an eine Formvorschrift gebunden, von deren Erfüllung der Nichtübergang des Eigentums abhängig ist. Überdies ist die Gültigkeit des EV natürlich durch die Gültigkeit des den EV enthaltenden Grundgeschäftes bedingt. Ist dieses nichtig, dann ist die Geltendmachung des EV unter Berufung auf die Eintragung ausgeschlossen.

Erst *nach vollzogener Registrierung* können die Kontrahenten aus dem formgültigen EV-Rechtsgeschäft klagen; vom Zeitpunkt der Eintragung an werden die Rechte aus dem EV auch gegen Dritte wirksam.

---

[1] z. B. im deutschen Recht, vgl. BGB, § 455.
[2] Rühl, S. 62.

### § 3. Prinzipielle Bedeutung des Registerzwanges

Der EV nach schweizerischem Recht wird in Art. 715 und 716 ZGB geregelt. Da die beiden Artikel aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit aufgenommen wurden, enthalten sie zwingendes Recht.[1]

Die Behandlung eines vereinbarten EV hat sich also in allen Fällen und ausschließlich nach den Bestimmungen dieser beiden Gesetzesartikel zu richten. Ausführungsverordnungen haben nur soweit Gültigkeit, als sie nicht im Widerspruch zu den beiden Gesetzesartikeln stehen.

Von größter Wichtigkeit ist dabei ein Umstand, auf den noch keiner der schweizerischen Autoren, die sich irgendwie mit dem EV befaßt haben, ausdrücklich hingewiesen hat: beim „Wesen" eines Rechtsinstitutes handelt es sich um nichts anderes als um eine Abstraktion aus den geltenden Rechtssätzen,[2] folgedessen haben, wie schon erwähnt, bei jeder Betrachtung des EV als Rechtsinstitut die grundlegenden Gesetzesartikel allein als Ausgangspunkt zu dienen. Beck[3] erkennt zwar, daß der EV nach ZGB eine von andern Gesetzen ganz abweichende Gestaltung erhalten hat, zieht aber keine Konsequenzen daraus bei der Untersuchung der Frage nach der rechtlichen Natur unseres EV.

An und für sich, d. h. seiner juristischen Natur nach, ist auch unser EV „eine Nebenbestimmung zum Übereignungsvertrag, wonach trotz der Besitzesübergabe der Übergang des Eigentums nicht sofort stattfindet, sondern an den Eintritt eines bestimmten Ereignisses gebunden ist. Die Nebenbestimmung kann eine Befristung oder Bedingung sein."[4] Im gleichen Vortrage[5] erklärt Oser bezüglich des EV: „Wir haben (also) zur Untersuchung der Frage einfach auf das Gesetz, wie es fertig vorliegt, abzustellen."

Damit sollte eigentlich nachträglichen und endlosen Kontroversen über die Natur eines Rechtsinstitutes vorgebeugt sein. Wenn trotzdem über die rechtliche Natur des EV nach ZGB Meinungsverschiedenheiten von weittragender Bedeutung aufkamen, so nur deshalb, weil die Streitenden ihren Diskussionen niemals die Erkenntnis zugrunde legten, daß durch die eigenartige Neuregelung des EV ein Rechtsinstitut geschaffen wurde, welches durch seine spezifischen „Charaktereigenschaften" gänzlich aus der bisher bekannten Art geschlagen hat.

Statt das festzuhalten, suchte man auf dem Wege gewagter Textinterpretationen oder unter Hinweis auf die historische Entwicklung des EV sowie unter Bezugnahme auf geltendes fremdes und früheres eigenes Recht bestimmte Ansichten durchzusetzen.

Das charakteristisch Neue und Eigenartige des EV nach ZGB liegt in der erwähnten Pflicht zur Eintragung in ein öffentliches Register. Den Registerzwang kennt außer dem ZGB bisher einzig die Uniform Conditional Sales Act der USA.[6] vom Jahre 1918, die jedoch den

[1] Reichel, Kommentar zum Schlußtitel des ZGB, Art. 2 N. 1.
[2] Rümelin, Archiv für zivilistische Praxis, NF, Bd. II, S. 225; Rühl, S. 7.
[3] S. 53.
[4] Oser, Referat in Altdorf vom 18./19. Sept. 1905, Z.f.S.R., NF, Band 24, S. 472. Vgl. auch die Definition v. Mays, unten S. 24 f.
[5] a. a. O., S. 468.
[6] abgedruckt bei Williston, „The law governing sales of goods", S. 1802 ff.

nicht eingetragenen EV unter den Vertragsparteien wirksam bleiben läßt.[7] Eine weitere wesentliche Verschiedenheit zwischen schweizerischer und amerikanischer Registrierung liegt darin, daß die Wirkung der schweizerischen Eintragung an sich zeitlich nicht begrenzt ist,[8] während die amerikanische nach drei Jahren automatisch erlischt.[9]

Durch die Einführung des Registerzwanges wurde also das Rechtsinstitut des EV derart verändert, daß sich eine vollkommen selbständige Behandlung derselben in Theorie und Praxis gebieterisch aufdrängt. Zwanzig Jahre sind zwar seit seiner Einführung bereits verflossen, ohne daß man dieser Forderung gerecht wurde. Die bisherige Behandlung des neugeprägten EV stützt sich lediglich auf einen längst eingebürgerten, nach den heutigen Gesetzesbestimmungen durchaus abwegigen Gerichtsgebrauch und kommt einer Verkennung des gesetzgeberischen Willens gleich.

Was die Gerichtspraxis allein anbelangt, muß gesagt werden, daß sie sich besonders durch die Gewohnheiten des Abzahlungsgeschäftes stark beeinflussen ließ, statt dieser Art Geschäfte durch klare und wegweisende Entscheide jene Formen aufzuzwingen, die der Gesetzgeber zur Unterdrückung der bestehenden Mißstände eben eingehalten wissen wollte.

Nicht allzu stark fundiert erscheinen einzelne Entscheide des Bundesgerichtes, wenn dieses sich in den bezüglich der Behandlung des EV gefaßten Erwägungen ausdrücklich auf die Äußerungen eines einzelnen Autors beruft,[10] der gleiche Autor aber in späteren Auslassungen, welche die gleiche Angelegenheit betreffen, sich auf den Entscheid des Bundesgerichtes beruft, um seiner Meinung mehr Gewicht zu geben.[11]

### § 4. Registerzwang und Vertragsfreiheit

Sämtliche Autoren sind einig in der Behauptung, daß Art. 715 und 716 ZGB die Frage offen lassen und auch keine Vermutung darüber aufstellen, ob der EV eine Suspensiv- oder eine Resolutivbedingung enthalte. Und da für den Zweifelsfall keine solche Vermutung ausgesprochen werde, sei es auch ipso iure erlaubt, ausdrücklich oder stillschweigend eine der beiden Bedingungsarten zu vereinbaren.[1]

Einig sind sie auch in der Feststellung, daß die Art der im EV enthaltenen Bedingung bestimmt werde, je nachdem die Eintragung des EV vor oder nach erfolgter Tradition der Sache stattfinde. Letzteres könne ganz nach dem Belieben der Kontrahenten geschehen. Die Gültigkeit des EV-Geschäftes an sich werde dadurch keineswegs berührt.

Beck[2] nimmt an, daß weitaus die meisten EV-Geschäfte erst nach erfolgter Tradition zur Eintragung gelangen, daß also in Theorie und Praxis wesentlich Rücksicht genommen werden müsse auf die durch diese

---

[7] Rühl, S. 62.
[8] Art. 12 der VO vom 19. Dez. 1910.
[9] Rühl, S. 64.
[10] z. B. in Praxis, Bd. 5, Nr. 95.
[11] Leemann, Über die rechtliche Natur des EV nach schweizerischem Recht, in SJZ, Bd. XVI, S. 233.

[1] vgl. dagegen BGB, § 455, der im Zweifel Suspensivbedingung vermutet.
[2] S. 41 ff.

Art Geschäftsabschluß entstehende resolutive Bedingtheit des Eigentumsüberganges.

Leemann[3] geht in bezug auf die Tradition noch weiter und meint, nach dem Wortlaut des Art. 715 ZGB zu schließen, der ausdrücklich von einer übertragenen Sache spreche, könnte man zur Annahme neigen, als ob die Tradition von Gesetzes wegen vor der Eintragung stattfinden müßte, eine Eintragung also nur in Betracht käme, wenn die Übergabe der Sache bereits erfolgt sei.

Lutz[4] behauptet ebenfalls, das ZGB habe wohl die Zulässigkeit, nicht aber die juristische Konstruktion des EV geregelt, also könne beliebig entweder Suspensivbedingung im Sinne des Art. 151 OR oder Resolutivbedingung nach Art. 154 OR verabredet werden. Verkehrs- und Handelsgebrauch aber hätten sich vorwiegend für Suspensivbedingung entschieden.

Haffter[5] nimmt ebenfalls die Zulässigkeit beliebiger Regelung an. Er stützt sich dabei auf Geßner[6] und Beck, dachte aber ebensowenig wie alle andern daran, daß der EV zur Zeit Geßners (1898!) mit dem EV des ZGB nicht viel mehr als den Namen gemeinsam hat.

v. May[7] ist der gleichen Auffassung: „Die Eintragung muß nicht sofort nach Vertragsschluß erfolgen, insbesondere nicht vor der Besitzesübergabe. Sie erfolgt in der Praxis sogar in den meisten Fällen erst nach der Besitzesübergabe." Bezüglich der im EV enthaltenen Bedingung unterscheidet er zwischen dem Anwartschaftsrecht des Käufers und dem Rechte des Verkäufers: „Nach der allgemein anerkannten (? d. Verf.) Konstruktion, die im § 455 BGB auch ihren gesetzlichen Niederschlag gefunden hat, verschafft der EV dem Käufer ein aufschiebend bedingtes Recht auf Eigentum. Andererseits bleibt dem Veräußerer das (durch die Zahlung) auflösend bedingte Eigentum."

Ritzmann[8] kommt vorerst zum gleichen Ergebnis: „Diese (im EV enthaltene) Bedingung kann eine aufschiebende (suspensive) oder auflösende (resolutive) sein", um dann aber gleich festzustellen: „Sie wird in der Mehrzahl der Fälle als Suspensivbedingung auftreten und im Zweifel, entgegen der Ansicht von Beck, als solche auszulegen sein, da das Eigentum, trotz erfolgter Tradition, ausdrücklich nicht sofort, sondern erst nach erfolgter vollständiger Bezahlung des Kaufpreises an den Käufer übergehen soll und der Eigentumsübergang daher nicht resolutiv, d. h. auflösend, bedingt ist."

Eine Beschränkung der Vertragsfreiheit zufolge des Registerzwanges nimmt also keiner dieser Autoren an. Leemann spricht seine Vermutung nur aus, um seine auf die Tatsachen

---

[3] Kommentar zum Sachenrecht, N. 35 zu Art. 715 ZGB.
[4] S. 25.
[5] Max Haffter, Das Fahrnispfandrecht und andere sachenrechtliche Sicherungsgeschäfte nach dem schweiz. ZGB, Berner Diss. 1928, S. 118.
[6] Geßner, Das Abzahlungsgeschäft, speziell die rechtliche Natur der Abzahlungsverträge, Zürcher Diss. 1898, S. 62.
[7] v. May, S. 77 f.
[8] S. 95.

des Geschäftsverkehrs sich stützende Theorie vor Angriffen zu rechtfertigen.

Ob und welchen Einfluß aber der Registerzwang auf die Vertragsfreiheit ausübt, läßt sich allen diesen Äußerungen zum Trotz nur durch eine genaue Analyse des Wortlautes und des Sinnes der Art. 715 und 716 ZGB feststellen, unter gleichzeitiger Berücksichtigung aller Erwägungen, von denen sich der Gesetzgeber leiten ließ, als er die Bestimmungen über den EV in das ZGB aufnahm.[9]

Daraus geht mit aller wünschbaren Deutlichkeit hervor, daß der Gesetzgeber die einschränkenden Vorschriften der Art. 715 und 716 aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit und der Sicherheit im Mobiliarverkehr aufstellte, also zwingendes Recht schuf, um bisherigen Mißbräuchen zu steuern und künftige auszuschließen.

Aus Art. 715 entnehmen wir fürs erste, daß man sich das Eigentum an einer Sache trotz Tradition behufs Verkauf vorbehalten kann. Kann man sich aber das Eigentum an einer Sache vorbehalten und macht man von diesem Rechte Gebrauch, so will doch das gewiß nichts anderes heißen, als daß man für so lange Eigentümer dieser Sache bleiben will, wie man es sich zufolge besonderer Abmachung ausbedungen hat!

Zum gleichen Schlusse führt auch die Definition des Eigentumsvorbehaltes von v. May[10]: „Man versteht darunter die Abmachung, daß das Eigentum an den Abzahlungssachen auf Grund des Vertrages nicht schon mit der Besitzesübergabe auf den Erwerber übergehen soll, sondern erst nach vollständiger Entrichtung des Kaufpreises. Bis zu diesem Zeitpunkt hat das Eigentum unverändert beim Käufer zu bleiben."

Der EV wird aber durch den Artikel 715 nicht nur geduldet, er wird auch geschützt, sofern er nach gesetzlicher Vorschrift eingetragen und wirksam geworden ist. Zu beobachten ist, daß die erste Geltendmachung des EV durch den EV-Gläubiger im Augenblicke des Vertragsabschlusses erfolgt. Dadurch erwirbt sich der EV-Gläubiger das Recht auf den Eintrag in das EV-Register. Die weitere Geltendmachung erfolgt gewöhnlich erst viel später und nur dann, wenn die Eigentumsrechte des EV-Berechtigten in Gefahr geraten oder die Bedingung für den Eigentumsübergang nicht erfüllt wird.

Wirksam wird der EV nur dann, wenn er in ein näher bezeichnetes öffentliches Register eingetragen ist. Auf dieses „ist" hat bisher niemand Wert gelegt, obschon es höchste Bedeutung in dem Augenblicke erlangt, da wir uns wie Leemann daran machen, den Wortlaut des Art. 715 grammatikalisch zu interpretieren.

Dieses „ist" sagt nämlich nichts anderes, als daß ein verabredeter EV nur dann wirksam sei, wenn er im dafür vorgesehenen Register eingetragen ist, und nicht: eingetragen wird!

Vom kritischen Zeitpunkt eines durch EV bedingten Geschäftes aus betrachtet, vom Zeitpunkte der Tradition, der Übergabe aus der

[9] Stenographisches Bulletin, Bd. 16, S. 1349 ff.
[10] S. 73.

Hand des Eigentümers und bisherigen Besitzers in die eines neuen Besitzers und — sub conditione — späteren Eigentümers, zeigt das „ist" mit aller wünschbaren Deutlichkeit in die Vergangenheit, zurück also auf eine bereits als vollendet vorausgesetzte und geforderte Handlung.

Nichts dagegen deutet darauf hin, daß Gesetzgeber oder Gesetz eine Eintragung nach dem kritischen Zeitpunkt gewollt oder auch nur zu dulden gedacht hätten. Das heißt in seiner letzten Konsequenz: Ein verabredeter Eigentumsvorbehalt, der bei der Tradition der Sache nicht eingetragen ist, ist und bleibt schlechterdings unwirksam.

Das war auch die Meinung des Gesetzgebers, sonst hätte die Schaffung eines Registerzwanges zwecks Vermeidung von Übelständen wenig Sinn.

Daraus ergibt sich, daß die Einführung des Registerzwanges tatsächlich eine Einschränkung der Vertragsfreiheit in doppelter Hinsicht nach sich zieht:

1. Die Eintragung des EV im EV-Register hat vor der Tradition der Sache zu erfolgen.
2. Der EV kann nach ZGB nur als Suspensivbedingung vereinbart werden.

## § 5. Das Zeitmoment im Verhältnis zur Registrierung des EV im EV-Register und zur Tradition der EV-Sache

### a) Die Auffassung der juristischen Doktrin

Theorie und Praxis sind bis heute mit einer einzigen Ausnahme[1] gänzlich entgegengesetzter Auffassung und nehmen die Zulässigkeit der Registrierung nach erfolgter Tradition an. Teilweise vermuten sie sogar,[2] die Tradition müsse eigentlich dem Eintrag vorausgehen. Es wird daher um so interessanter, wenn wir im Laufe der Beweisführung für die Berechtigung unserer Forderung feststellen können, wie die verdientesten Streiter im Kampfe um die Klarstellung der rechtlichen Natur der im EV enthaltenen Bedingung, die Verteidiger der Suspensivbedingung einerseits und der Resolutivbedingung andererseits, Leemann und Beck, gerade durch ihre gegenseitigen Widersprüche das Ergebnis unserer grammatikalischen Auslegung vollauf bestätigen.

Leemanns Auffassung über das Verhältnis zwischen Tradition und Registrierung ist, kurz zusammengefaßt, folgende:

I. Der EV ohne Eintragung hat gar keine Eigentumswirkungen, weder Dritten gegenüber noch unter den Parteien, und vermag daher den mit der Tradition verbundenen Übergang des Eigentums auf den Erwerber nicht zu verhindern.[3]

II. Den Zeitunkt, in welchem der EV, um wirksam zu sein, eingetragen werden muß, bestimmt das Gesetz nicht. Die Eintragung kann daher nicht nur vor, sondern auch erst nach der Besitzesübergabe verlangt werden bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, sofern nur die Vereinbarung, die formlos ist, der Besitzesübergabe vorausgegangen ist.

[1] Ritzmann, S. 95.
[2] Leemann, vgl. oben S. 12 N. 3.
[3] Kommentar zum Sachenrecht, zu Art. 715, ad VI N. 39.

III. Die zeitlich unbeschränkte Möglichkeit der Eintragung steht auch mit dem Zwecke des Art. 715 nicht im Widerspruch, da ja *vor* der Eintragung erworbene Rechte Dritter dadurch, daß die Eintragung erst *nach* der Tradition erfolgt, keinen Schaden leiden.

IV. Aus dem Wortlaut des Art. 715, der von dem EV an der „übertragenen" Sache spricht, könnte sogar geschlossen werden, daß die Besitzesübertragung Vorbedingung für die Eintragung sei; indessen will damit nur ausgedrückt werden, daß der EV seiner Natur nach überhaupt erst nach der Übertragung des Besitzes auf den Erwerber zur Wirklichkeit gelangen kann.[4]

V. Damit der EV dinglich wirke, muß der Traditionsvertrag bedingt sein.[5] Dieser kann aber wie jeder andere Vertrag nur so lange bedingt werden, als er noch nicht erfüllt ist. Erfüllt wird er durch die Eigentumsübertragung. Daraus folgt, daß ein *nach* der Übergabe *vereinbarter* EV der dinglichen Wirkung entbehrt; der Registereintrag vermag hier den Rückfall des Eigentums an den Veräußerer nicht zu bewirken.

VI. Das ZGB hat im Gegensatz zum BGB bloß die Zulässigkeit, nicht aber die Konstruktion des EV geregelt.[6]

VII. Die bloße Vereinbarung unter den Parteien vermag den Eigentumsübergang nicht zu verhindern. Findet also die Eintragung nicht gleichzeitig (!) mit der Tradition statt, so wird der Erwerber Eigentümer, jedoch, da die Eintragung auch später noch vorgenommen werden darf, unter der auflösenden Bedingung der Eintragung. Wird dann die Eintragung vorgenommen, so fällt das Eigentum an den Veräußerer zurück, die Resolutivbedingung verwandelt sich in eine Suspensivbedingung; der EV wird wirksam.[7]

Beck dagegen sagt[8]:

I. Die auf Grund des Kaufvertrages erfolgte Eigentumsübertragung soll nach der Meinung der Parteien nur wirksam sein, wenn der Käufer den Kaufpreis ganz bezahlt hat.

II. Die herrschende Meinung nimmt an, daß das Eigentum trotz erfolgter Tradition erst mit der völligen Zahlung an den Käufer übergehen soll. Es wird dabei keine Rücksicht genommen auf den wohl häufigsten Fall, daß die Tradition der Registereintragung vorausgeht.

III. Der verabredete EV, wenn er nicht eingetragen ist, kann den durch die Tradition bewirkten Eigentumsübergang nicht verhindern. Denn ohne Eintrag ist der EV, kraft der zwingenden Vorschrift des Art. 715, wirkungslos.

IV. Einen Eigentumsrückfall infolge nachträglicher Eintragung, wie Leemann N. 17 (siehe oben These VII!) lehrt, ist den Bestimmungen des Art. 715 zufolge gänzlich ausgeschlossen. Das Eigentum bleibt also trotz der Eintragung beim Erwerber.

V. Die Eintragung des EV kann nach Belieben der Parteien vor oder nach der Tradition vorgenommen werden.

---

[4] a. a. O. N. 35 zu Art. 715. [5] a. a. O. N. 68.
[6] SJZ, Bd. XVI, S. 233 f.
[7] Kommentar zu Art. 715 N. 17.
[8] S. 41 ff.

Im übrigen verquickt **Beck** die Frage nach dem zulässigen Zeitpunkt der Eintragung eng mit der Frage nach der juristischen Natur des EV; ein Verfahren, das ich im Interesse der schrittweisen Abklärung der bestehenden Kontroverse nicht für besonders glücklich halte.

### b) Die Auffassung der Gerichtspraxis

Die Praxis des Bundesgerichtes und der obersten kantonalen Gerichte folgt in den allermeisten Fällen den Thesen der herrschenden Lehre, vornehmlich aber Leemann, ohne bezüglich der Textinterpretation der Art. 715 und 716 ZGB eigene Erklärungen abzugeben oder den Sinn des Gesetzes so auszulegen, daß in jedem Falle der Zweck des Registerzwanges, die Einführung einer Publizität zur Unterdrückung von Mißständen, auch wirklich erreicht würde.

1. Das Bundesgericht. Der maßgebendste Entscheid des Bundesgerichtes in bezug auf die Zulässigkeit zur Eintragung vor oder nach der Tradition ist der in Praxis, Bd. 5, Nr. 95 abgedruckte und von Leemann mehrmals erwähnte,[1] dessen (wichtigste) Erwägung 2 wie folgt lautet:

> „Durch die nachträgliche Eintragung des EV wird also (Leemann, SJZ, Bd. 6, S. 282) ohne Rückübertragung des Besitzes ein Rückfall des Eigentums bewirkt, sofern nämlich das dem Verkäufer durch den Vertrag gesicherte Recht entsprechend dem Ausdruck ‚Eigentumsvorbehalt' wirklich als Eigentum und nicht bloß als verdinglichtes Rücktrittsrecht betrachtet wird."

Leemann nimmt auf diesen Entscheid[2] wörtlich Bezug wie folgt: „Wird die Eintragung nachträglich (also nach der Tradition) vorgenommen, so wird die in dem EV enthaltene Suspensivbedingung wirksam mit dem Erfolg, daß das Eigentum ohne Rückübertragung des Besitzes an den Veräußerer zurückfällt (Pr. Bd. 5, Nr. 95 Erw. 2), vorausgesetzt, daß der EV vor der Tradition vereinbart worden ist." — Und wiederum in seinem Aufsatz über „Die rechtl. Natur des EV nach schweizerischem Recht"[3]: „Zu der hier vertretenen Auffassung hat sich auch das Bundesgericht bekannt in dem in Praxis, Bd. 5, Nr. 95 abgedruckten Entscheid. Dort wird in Erw. 2 zutreffend ausgeführt, es handle sich bei der erst nach der Besitzesübergabe erfolgten Eintragung ‚um einen vom Gesetz selbst gewollten, auf einer Spezialbestimmung beruhenden Rückfall des Eigentums, der deshalb nicht unter Berufung auf die allgemeine Bestimmung des Art. 717, oder auf die noch allgemeinere des Art. 714 Abs. 1, angefochten werden kann; die Eintragung ersetzt hier die Rückübertragung des Besitzes.'"

Ganz allgemein bekennt sich also das Bundesgericht zur Auffassung, daß die Eintragung eines EV nach erfolgter Tradition zulässig sei.[4] Ob aber die einzige Meinung Leemanns unserem obersten Gericht bei der Erwägung prinzipiell wichtiger Entscheide als „bewährte Lehre" genügen darf, muß man bezweifeln.

2. Die obersten kantonalen Gerichte. Das solothurnische Obergericht[5] erklärt: „Findet die Eintragung nicht gleichzeitig

[1] u. a. im Kommentar zu Art. 715, S. 433, N. 40. [2] a. a. O.
[3] SJZ, Bd. XVI, S. 233.
[4] Vgl. BGE 43 III, S. 173; 56 III, S. 79 ff; Praxis X, S. 103.
[5] SJZ, Bd. XIII, Nr. 69, S. 269.

(! D. Verf.) statt, so wird der Erwerber Eigentümer, jedoch, da die Eintragung auch später vorgenommen werden kann, unter der auflösenden Bedingung der Eintragung." — Wie sich die „gleichzeitige" Eintragung und Tradition in der Praxis wohl ausnehmen würden, darüber hat sich das solothurnische Obergericht keine Sorgen gemacht. (Vgl. übrigens Leemann, oben S. 15, Satz VII!)

Die 1. Zivilkammer des bernischen Appellationshofes erklärt in einem Entscheide vom 18. November 1920[6] kurz und bündig: „Das Gesetz kennt keine Befristung der Eintragung des Eigentumsvorbehaltes", und hebt damit einen Entscheid des Gerichtspräsidenten von Biel vom 26. Oktober 1920 auf, der gefunden hatte, daß eine erst zwei Jahre (!) nach Vertragsabschluß erfolgte Eintragung eines EV gutgläubigen Dritten (die dem Schuldner ungedeckte Kredite gewährten. D. Verf.) nicht mehr entgegengehalten werden könne. — In ihrer Urteilsbegründung sagte die Rekursinstanz, die Befristung der Eintragung verstoße gegen das Gesetz, das eine Befristung nicht kenne und sicher mit Absicht nicht aufgenommen habe, da ein Bedürfnis hierfür nicht bestehe. — Daß mit einer solchen Praxis den gleichen Machenschaften, die der Gesetzgeber unterdrücken wollte, Tür und Tor wieder geöffnet werden, werde ich weiter unten nachweisen.

Zu derselben Erkenntnis gelangte später der gleiche bernische Gerichtshof. Unter Hinweis auf einen Entscheid des Bundesgerichts,[7] wonach das Eigentum auf den Veräußerer zurückfalle, wenn der EV nachträglich eingetragen werde, sagte die erste bernische Zivilkammer am 13. Juni 1928[8]:

> „Die dem zitierten Entscheide des Bundesgerichtes zugrunde liegende Auslegung des Art. 715 hat aber zur Folge, daß sich diejenigen Nachteile des EV wieder auswirken können, welche man durch das Register beseitigen wollte. Durch Nichteintragung eines EV kann ein Dritter in der Weise getäuscht werden, daß ein latent vorhandener EV durch nachträglichen Eintrag in das Register dazu benützt wird, die Sache seinem Zugriff zu entziehen."

Wohin eine in dieser Hinsicht laxe Rechtsprechung führt, läßt sich wohl am besten an Hand eines Entscheides des Tribunal Cantonal Vaudois vom 30. September 1925[9] illustrieren:

> Am 16. Dezember 1924 war ein Auto gekauft worden, angeblich unter mündlicher Vereinbarung eines EV. Am 13. Januar 1925 wurde durch den Verkäufer schriftlich ein EV angemeldet. Am 14. Januar erfolgte die Eintragung. Gleich darauf wurde beim Schuldner gepfändet. Auf erfolgte Anfechtung hin erklärte das Tribunal Cantonal den eingetragenen EV als gültig!

Das Zürcher Obergericht bekennt sich in einem Entscheide seiner I. Kammer vom 5. Mai 1920[10] zur gleichen Praxis der Billigung des nachträglichen Eintrags.

Einer solchen Rechtsprechung gegenüber nimmt sich die in einem

[6] ZBJV, Bd. 57, S. 131 f.
[7] BGE, Bd. 43 III, S. 173.
[8] SJZ, Bd. 26, S. 344, Nr. 239.
[9] SJZ, Bd. 22, Nr. 167, S. 201.
[10] SJZ, Bd. 17, Nr. 43, S. 236 ff.

Urteil des Bundesgerichtes[11] aufgestellte kategorische Forderung — die übrigens auch in den Entscheiden der kantonalen Berufungsinstanzen und in den Auslassungen der Kommentatoren immer wiederkehrt —, daß ein EV nicht erst nach der Tradition vereinbart werden könne, beinahe grotesk aus. Wer will denn mit Sicherheit feststellen, ob ein EV wirklich vor der Tradition vereinbart worden ist, sobald man es zuläßt, daß die Eintragung auch dann noch Gültigkeit hat, wenn sie erst Jahr und Tag nach Vertragsschluß verlangt wird?

Bei einer Betreibung hat der Schuldner gewöhnlich ein großes Interesse daran, daß gewisse Gegenstände seinem Besitze und seiner Verfügungsgewalt nicht entzogen werden. Was ist da naheliegender und einfacher, als daß er sich eben mit einem guten Bekannten, von dem er vielleicht die bedrohte Sache auch tatsächlich erworben hat, ins Einvernehmen setzt und diesen irgendwie veranlaßt, an der Sache „Eigentumsvorbehalt" durch nachträgliche Eintragung geltend zu machen? Sobald der „Freund" gefunden ist, der sich zur Eintragung des EV bereit findet, ist die Sache rechtlich in Ordnung, und der wirkliche Gläubiger hat das Nachsehen!

### c) Der Wille des Gesetzgebers

#### 1. nach dem Gesetzestext und den Voten im Schoße der gesetzgebenden Versammlung

Bevor wir dazu übergehen, die widerspruchsvollen Thesen der Theorie und die Auslassungen der Praxis auf ihren realen Wert zu reduzieren, müssen wir nochmals zurückkommen auf die allgemeine Entstehungsgeschichte der Art. 715 und 716 ZGB. Die vorhandenen, substantiell erheblichen Angaben über das Werden unseres geltenden EV sind zwar recht spärlich, aber gerade deshalb um so wertvoller.[1] Der Wille des Gesetzgebers sowohl in positiver wie in negativer Hinsicht läßt sich daraus lückenlos herleiten.

Der Kürze und Klarheit halber fasse ich die Ausführungen des ständerätlichen Referenten Hoffmann[2] in der gesetzesberatenden Bundesversammlung wiederum in Thesen zusammen:

I. Bei richtigem EV soll das Eigentum überhaupt erst mit der Bezahlung des Kaufpreises übergehen;
II. Bei „richtigem" EV kann der Kaufgegenstand immer vindiziert werden;
III. Die bona fides im Verkehrsleben erfordert es, daß sich niemand mit Sachen Kredit verschaffen soll, die nicht ihm gehören;
IV. Der EV ist daher dem Betreibungsamt des Wohnortes des Erwerbers anzumelden und in ein öffentliches Register einzutragen;
V. Die Eintragung in ein öffentliches Register ist Gültigkeits-

[11] Praxis, Bd. XIV, Nr. 97, E 2.

[1] Vgl. Laager, Eigentumsvorbehalt und Fahrnisverschreibung in der eidgenössischen Gesetzgebung, Heidelberger Diss. 1909, an div. Orten.
[2] Sten. Bull., S. 1349 f.

voraussetzung, nicht nur Dritten gegenüber, sondern auch inter partes;

VI. Damit ist das Recht der Dritten in ausreichender Weise gewahrt, weil:
   a) einzig die Nichtkenntnis des EV den Dritten schädigen kann,
   b) eine Schädigung des Dritten durch den EV sonst nicht denkbar ist;

VII. Der ausreichende Schutz des Dritten liegt in der Publizität des EV.

Klar und eindeutig spricht sich Ständerat Hoffmann aus: „Bei richtigem EV soll das Eigentum überhaupt erst mit der Bezahlung des Kaufpreises übergehen." (I) — „Bei richtigem EV kann der Kaufgegenstand immer vindiziert werden." (II)

Leemann (I) und Beck (III) nehmen übereinstimmend an, daß durch die Tradition das Eigentum vom Veräußerer auf den Erwerber in jedem Fall übergehe, wenn die Registrierung zur Zeit der Tradition noch nicht erfolgt sei. Damit geben sie zu, daß in diesen Fällen ein „richtiger" EV im Sinne des Gesetzgebers niemals vorliegt. Letzterer aber wollte doch unzweifelhaft einen „richtigen" EV dadurch Gesetz werden lassen, daß er den Anträgen Hoffmanns zustimmte, d. h. den vorgeschlagenen Gesetzestext ohne Widerspruch so annahm, wie er eben in Art. 715 fertig formuliert vorliegt.

Art. 715 enthält zwingendes Recht. Er duldet nur den „richtigen" EV und schließt somit den „unrichtigen", denjenigen, bei dem das Eigentum anläßlich der Tradition vom Veräußerer auf den Erwerber übergehen kann, den im Zeitpunkt der Tradition nicht eingetragenen EV also, vollständig aus.

Bei „richtigem" EV kann der Kaufgegenstand immer vindiziert werden. Das kann nur dann geschehen, wenn das Eigentum beim Veräußerer geblieben ist. Also nur dann, wenn die Eintragung vor der Tradition stattgefunden hat. Von einem zeitweisen Übergang des Eigentums auf den Käufer und nachherigem Rückfall an den Verkäufer im Zeitpunkte einer Registrierung nach erfolgter Sachübergabe, wie Leemann (VII) annimmt, oder vom resolutiven Bedingtwerden des Eigentums im Augenblicke einer späteren Eintragung, wie Beck[3] in Anlehnung an eine Äußerung Eugen Hubers[4] nachweisen will, wissen weder der Gesetzgeber noch der Gesetzestext etwas.

Bei genauerem Zusehen entdecken wir sogar, daß zu allem Überfluß die deutsche und italienische[5] Fassung des Art. 716 ZGB ausdrücklich vom EV-Verkäufer als dem Eigentümer[6] der unter EV stehenden, übertragenen Sache sprechen. Demgegenüber dürfte Leemann (IV) seine grammatikalische Interpretation des Art. 715 aufgeben und Beck eingestehen, daß das Gesetz keinen schwebenden „wirksamen" oder „richtigen" EV anerkennt, bei dem der Erwerber als Eigentümer betrachtet werden dürfte. (Der französische Text des Art. 716[7]

---

[3] S. 48 f.
[4] S. 108 des Vortrages „Formen im schweizerischen Privatrecht".
[5] Art. 716: „Il proprietario non può chiedere la restituzione degli oggetti consegnati. . . ."
[6] Vgl. auch Haffter, S. 119.
[7] Dieser Text geht zurück auf die ursprüngliche Fassung des vom Ständerat formulierten Artikels 702 bis, vgl. Sten. Bull., Bd. 16, S. 567.

spricht im Gegensatz zu den beiden anderssprachlichen Fassungen nicht nur nicht vom Veräußerer einer EV-Sache als Eigentümer; er regelt, ohne Bezug auf den EV zu nehmen, nur die Stellung des Käufers auf Ratenzahlungen gegenüber dem Verkäufer, falls letzterer die Sache wegen Nichtbezahlung der Raten vindizieren will. Ein wirksamer EV ist indessen stillschweigend vorausgesetzt, weil der französische Text das Vindikationsrecht, das als solches nur dem Eigentümer zustehen kann, als selbstverständlich annimmt. — „Ceux qui font des ventes par accomptes ne peuvent revendiquer les objets vendus qu'à condition....")

Auch die Verordnung der SchK-Kammer des Bundesgerichtes vom 19. Dezember 1910 spricht in Art. 18 vom EV-Gläubiger ganz allgemein als vom Eigentümer der EV-Sache. Vom gleichen Gesichtspunkt aus geht das Kreisschreiben der gleichen Instanz Nr. 29 vom 31. März 1911, das von der dem Schuldner eingeräumten Möglichkeit spricht, durch absichtliches Stehenlassen einer gewissen Kaufpreisrestanz das Eigentum an der EV-Sache beim Verkäufer zu belassen! Also der Beweise dafür mehr als genug, daß der Gesetzgeber niemals während schwebender Bedingung den Erwerber als Eigentümer der EV-Sache betrachtet.

Die umgekehrte Beweisführung, durch Annahme der Zulässigkeit der Registrierung des EV nach erfolgter Tradition, führt zum gleichen Resultat. Die Annahme ergäbe sofort zwei Tatbestände, die der Gesetzgeber bei „richtigem" EV ausgeschlossen haben will, nämlich das zeitweilige Übergehen des Eigentums auf den Käufer vor erfolgter vollständiger Bezahlung und daraus folgend unter Umständen die Unmöglichkeit der Vindikation. Um diese Folgen auszuschließen, gibt es keinen andern Weg, als die Möglichkeit einer Eintragung nach erfolgter Sachübergabe zu unterbinden. Das wurde denn in Art. 715 und 716 folgerichtig vorgesehen, aber es fand sich niemand, der den Text auch richtig interpretiert hätte.

Der Wille des Gesetzgebers aber ist durch die angeführten Stellen klar erwiesen. Es ist zwingende Vorschrift, daß die Registrierung der EV-Vereinbarung vor der Tradition der Sache erfolgen muß. Nachträgliche Registrierung ist ungültig. Sie kann die durch vorangegangene Tradition herbeigeführten Eigentumsverhältnisse nicht mehr ändern; die EV-Vereinbarung verliert vollständig ihren Sinn.

Während Punkt I und II der Äußerungen Ständerat Hoffmanns die Auffassung des Gesetzgebers vom Wesen und den Wirkungen des EV ausdrücken, gibt Punkt III den Grund an, warum man vorsorgliche Maßnahmen gegen Mißbräuche zu treffen sich veranlaßt sah. Punkt IV gibt das zu diesem Zwecke vorgesehene Abwehrmittel, den Registerzwang, bekannt. Punkt V macht den Registerzwang zur Gültigkeitsvoraussetzung, Punkt VI begründet die ausreichende Wirkung des Registerzwangs, Punkt VII erklärt das Ziel des Gesetzgebers, die Publizität des EV durch die Eintragung des letzteren in ein öffentliches Register als erreicht.

Erwiesen ist damit auch die Unrichtigkeit der Sätze II, III, IV, VI und der Schlußfolgerungen des Satzes VII Leemanns und des Satzes V Becks.

**2. nach Äußerungen verschiedener Autoren vor Einführung des EV nach ZGB**

Gewichtig, wenn auch vor dem Gesetzgeber nicht unmittelbar zur Diskussion stehend und deshalb nicht von unbedingt entscheidendem Einfluß auf den Willen desselben, sind im Hinblick auf die Gestaltung des EV verschiedene Verlautbarungen Osers.

Sie bestätigen Wort für Wort den nachgewiesenen Willen des Gesetzgebers, einen alle Mißbräuche und Schädigungen Dritter verhindernden EV zu schaffen.[1]

Einmal bemerkt er, der Übergang des Eigentums finde beim EV trotz der Besitzesübertragung nicht sofort statt, sondern sei gebunden an den Eintritt eines bestimmten Ereignisses. Die Wirkung des EV bestehe eben darin, daß der Veräußerer alle Rechte des Eigentümers behalte, die er nicht gemäß der dem Übereignungsgeschäft zugrunde liegenden causa an den Erwerber übertragen habe.

Nach dem EV an sich habe der Käufer alle diejenigen Rechte, die ihm der Kauf verleihe, abgesehen vom Eigentum. Deshalb qualifiziere sich eine weitere Übertragung oder Verpfändung des Gegenstandes seitens des Erwerbers (während schwebender Bedingung) als Unterschlagung.

Seine Auffassung vom Wesen und den Wirkungen des EV begründet Oser einfach und verständlich: „Zur Eigentumsübertragung ist neben der Besitzübertragung die Vereinbarung des Eigentumsüberganges erfordert; beim EV fehlt eben das letztere Requisit. Man kann doch nicht behaupten, daß jede Tradition Eigentumstradition sei."

Wieland, Mitglied der Kommission zur Beratung der Vorentwürfe zum neuen Sachenrecht nach ZGB, äußert sich über diese Frage sehr kurz, aber bestimmt: „Der EV ist somit ein wirksames Sicherungsmittel beim Verkauf von spezifisch bestimmten Gegenständen."[2] — Ein wirksames Sicherungsmittel ist der EV aber nur dann, wenn der Erwerber während schwebender Bedingung nicht Eigentümer werden kann!

In diesem Sinne spricht sich auch Jaeger[3] aus: „Ist das Eigentum beim Verkäufer geblieben und hat der Gemeinschuldner nur Gewahrsam an der Sache, so ist der Verkäufer nicht Konkursgläubiger, sondern kann die Sache als Aussonderungsberechtigter vindizieren." Also auch da die Annahme, daß bei wirksam vereinbartem EV stets der Veräußerer Eigentümer der Sache sei und diese bei Nichterfüllung der Bedingung durch den Erwerber jederzeit vindizieren könne.

Dazu die weitere Feststellung Jaegers: „Deshalb fällt auch ein Verkauf unter EV, bei dem die Meinung der Parteien war, daß das Eigentum erst mit der Bezahlung des Kaufpreises übergehen solle, nicht unter diese Bestimmung (des Art. 212 SchKG, wonach der Verkäufer die vor der Konkurseröffnung des Käufers diesem übertragene Sache selbst dann nicht mehr zurückfordern kann, wenn er sich das ausdrücklich vorbehalten hatte. D. Verf.); in einem solchen Falle kann der Verkäufer aus der Konkursmasse vindizieren und braucht sie m. E. auch dem

[1] Oser, Referat in Altdorf 1905, Z.f.S.R., NF, Bd. 24, S. 472 ff.
[2] Kommentar zum Sachenrecht, S. 183.
[3] C. Jaeger, Kommentar zum SchKG, Bd. II, S. 97.

Gemeischuldner auch dann nicht zu belassen, wenn der EV mit der Rücktrittsklausel, daß jeder Verzug in der Zahlung des Kaufpreises den Verkäufer zum sofortigen Rücktritt berechtige, verbunden war."

### d) Der Wille der Vertragsparteien

Tatsache ist, daß der Wille weitaus der meisten Kaufleute, die Waren unter EV verkaufen, mit dem des Gesetzgebers, wie er oben nachgewiesen wurde, absolut identisch ist. In jedem der mir zu Gesicht gekommenen Verträge war der EV so formuliert, daß das Eigentum an der Sache vom Veräußerer auf den Erwerber erst in dem Augenblicke übergehen solle, da der letzte Rest der Kaufsumme bezahlt werde.

Wie Beck[1] demgegenüber behaupten kann, es werde durch den (resolutiv bedingten) Eigentumsübergang auf den Erwerber von Anfang an jenes Rechtsverhältnis geschaffen, wie es durch den Kaufvertrag bezweckt sei: der Käufer werde von Anfang an Eigentümer der Sache, habe als solcher eine freiere Stellung zu derselben und könne frei über sie verfügen, soweit die Interessen des Verkäufers dadurch nicht gefährdet würden — ist mit Ausnahme des einschränkenden Nachsatzes geradezu unverständlich.

Unbestreitbar ist allerdings auch, wie Beck bemerkt, daß die Tradition im heutigen EV-Geschäftsverkehr in weitaus den meisten Fällen der Eintragung vorausgeht. Das beweist aber gar nichts gegen die kategorisch zu erhebende Forderung, daß der EV, um gültig und des Erwerbs der Wirksamkeit durch die Registrierung überhaupt fähig zu sein, vor der Tradition eingetragen werden müsse. Es beweist lediglich das Bestehen einer Geschäftsusance, die es noch gar nicht bemerkt hat, daß durch Art. 715 ZGB auch in Hinsicht auf die chronologische Abwicklung der auf Sachverkauf unter EV gerichteten Handlungen Ordnung gebracht und zwingend vorgeschrieben wurde. Schuld an diesem Nichtwissen trägt natürlich nicht die Geschäftswelt, sondern die Gerichtspraxis, die es wider den Willen von Gesetz und Gesetzgeber zuließ, daß der EV — abgesehen von der Eintragungspflicht — wie nach altem Recht völlig zwang- und formlos zur Wirkung gebracht werden kann. Das bedeutet nichts anderes als die Duldung eines argen Mißstandes, ein Nachgeben der Rechtsprechung vor Zuständen im Kreditverkehr, die der Gesetzgeber zur Zeit der Beratung des neuen Gesetzes als gemeinschädlich erkannt hatte.

Bewiesen wird also durch Becks Feststellung nur, daß bei den meisten der vereinbarten „Eigentumsvorbehalte" unter den herrschenden Gepflogenheiten der Eigentumsübergang bei der Tradition nicht verhindert wird, weil die Eintragung fehlt, daß infolgedessen in allen diesen Fällen nach der Meinung des Gesetzgebers gar kein „richtiger" EV vorhanden ist und im Streitfall von keinem Gerichte als rechtsgültig vereinbart angenommen werden dürfte.[2]

Wesentlich beigetragen zur kritisierten Haltung der Gerichte hat die Konstruktion Leemanns, die bei einer Registrierung nach erfolgter Tradition das Eigentum auf den Veräußerer zurückfallen läßt. Sämtliche Entscheide, welche die nachträgliche Eintragung für zulässig

[1] S. 54.
[2] Vgl. dazu Leemann, These I, oben, S. 14.

erklären, stellen auf diese Theorie Leemanns[3] ab. Dadurch werden die Parteien, die des Vorteils eines gesetzlich gebilligten und beide Teile in mancher Hinsicht schützenden Eigentums-Ausnahmezustandes aus Nachlässigkeit oder Unkenntnis verlustig gegangen sind, dieser Wohltat auf Kosten des Gesetzes, der Sicherheit im geschäftlichen Verkehr und gutgläubiger Dritter, durch nachträgliche Vornahme der Registrierung doch noch teilhaftig.

Zu erwähnen ist an dieser Stelle noch, daß die Einstellung Becks im wesentlichen zurückzuführen ist auf eine Äußerung Eugen Hubers in dessen Schrift „Zum schweizerischen Sachenrecht"[4] mit Bezug auf den EV[5]: „Im Grunde sind die Voraussetzungen des Art. 714 ZGB erfüllt und der Besitzer ist Eigentümer geworden. Allein der Eigentumserwerb ist resolutiv bedingt, und die Bedingung wird unter den vertraglichen oder gesetzlichen Voraussetzungen realisiert. Bis dahin ist der Erwerber als Eigentümer zu behandeln: er steht bis zum Eintrag nur unter der persönlichen Verpflichtung, die ihm der Vertrag auferlegt, und nach dem Eintrag steht sein Eigentumserwerb unter der resolutiven Bedingung des Eigentumsvorbehalts." ... „Der EV macht also auch, selbst wenn er in das Register eingetragen ist, den Veräußerer nicht schlechtweg zum Eigentümer, sondern verschafft ihm nur die Möglichkeit, unter den vertraglich fixierten Voraussetzungen die Sache als sein Eigentum zurückzuverlangen. Der Vorbehalt stellt sich daher im Grunde als ein verdinglichtes Rücktrittsrecht dar. Der Veräußerer begründet sich damit eine Ausnahme von der Regel des Art. 212 SchKG."

Die Meinung Eugen Hubers, des Schöpfers des Vorentwurfs zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, ist allerdings sehr gewichtig, selbst wenn sie in Widerspruch steht zum ausdrücklichen Willen der EV-Kontrahenten, der Äußerungen der Referenten in der Bundesversammlung und der gesamten schweizerischen Praxis, die bei Bestehen eines wirksamen, also eingetragen, EV ohne Ausnahme den Verkäufer als Eigentümer betrachtet.

Sie ist nicht anders, dafür aber weitgehend zu erklären durch die Aufdeckung der Wurzeln der Gedankengänge Eugen Hubers. Er lebte vollständig in der Tradition der deutschen gemeinrechtlichen Theorie. Dieser aber war eine Gesetzesnorm, welche die Wirksamkeit des EV von der Eintragung in ein öffentliches Register abhängig machte, vollständig unbekannt. Der Vorschlag, einen Registerzwang für den EV vorzusehen, stammte denn auch keineswegs von Huber, sondern wurde erst in einem sehr fortgeschrittenen Stadium der Beratungen über das Sachenrecht vom Referenten der Expertenkommission (Hoffmann) eingebracht.[6]

Die herrschende gemeinrechtliche Auffassung[7] ging dahin, daß im EV im Zweifel eine auflösende, keine aufschiebende Bedingung enthalten sei. Diese Auffassung wurde damit begründet, daß die Parteien mit einem EV nichts anderes bezweckten als möglichste Sicherheit für den rückständigen Kaufpreis, und daß es ihrem wahren

[3] Schluß der These VII, S. 15.
[4] erschienen als Heft 58 in Gmürs Sammlung der Abhandlungen zum schweizerischen Recht, Bern 1914.
[5] a. a. O., S. 108.
[6] Beck, S. 26.

Willen gewiß nicht gemäß wäre, wenn der Verkäufer bis zur Abzahlung des Kaufpreises noch über die Kaufsache sollte verfügen dürfen und umgekehrt der Käufer des Verfügungsrechts sollte entbehren müssen.

Höchste Sicherheit gewährt aber bestimmt nur die Suspensivbedingung, d. h. der Zustand, der das Eigentum während schwebender Bedingung beim Verkäufer beläßt. Die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Sache wird dadurch nicht eingeschränkt, soweit durch sie nicht das Eigentumsrecht des Veräußerers gefährdet wird. Dernburg[8] sagt dazu: „Dem Worte nach deutet der Vorbehalt des Eigentums auf eine aufschiebende Bedingung.... Nicht richtig ist es, wenn manche, z. B. Windscheid, in dem Vorbehalt ‚im Zweifel' eine auflösende, keine aufschiebende Bedingung sehen, weil es dem wahren Willen der Parteien nicht gemäß sei, daß der Käufer bis zur Zahlung des Preises kein Verfügungsrecht über die Sache habe. Häufig ist das aber gerade die Absicht bei der Tradition unter dem Vorbehalt."

Dieser Ansicht waren offenbar schon unter der Herrschaft des gemeinen Rechts die Praxis und der Handel, denn Windscheid räumt selbst ein: „Die Praxis ist der auflösenden Bedingung nicht günstig, im übrigen sehr zerfahren." — So mußte es denn auch kommen, daß das BGB im Zweifelsfall die Übertragung des Eigentums als unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Bezahlung des Kaufpreises erfolgt vermutet.[9]

Eugen Huber hat, wie übrigens alle andern, sehr wahrscheinlich ganz einfach übersehen, daß durch die Einführung des Registerzwanges die rechtliche Natur des EV nach ZGB grundlegend verändert wurde.

### § 6. Die Natur der im EV nach ZGB enthaltenen Bedingung

#### a) nach Auffassung der juristischen Doktrin

Beck[1] erkärt, daß die Parteien beim Abschluß eines Rechtsgeschäftes nicht nach der juristischen Konstruktion desselben fragen, sondern nur nach dem praktischen Erfolg. Sie wollten mit Hilfe der Rechtsordnung einfach einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg erzielen. Sache des Juristen sei es dann, dieses Geschäft in die „spanischen Stiefel" juristischer Konstruktion zu zwingen. Er habe es in juristische Kategorien so einzureihen, wie es dem Willen der Parteien und der Erreichung des verfolgten Zweckes am besten entspreche, soweit das Gesetz das eben ermögliche.

Damit hat Beck zweifellos recht, besonders mit der Schlußfolgerung, daß jede theoretische Betrachtung eines Rechtsgeschäftes sich im Rahmen der gesetzlich zugelassenen Möglichkeiten zu bewegen habe. Das Gesetz setzt den Folgerungen der Theorie ebenso fest umrissene Grenzen als den Rechtsgeschäfte tätigenden Parteien. Wäre dem nicht so, so müßte die souveräne Herrschaft der Gesetze als erschüttert betrachtet werden.

---

[7] Windscheid, Pandektenrecht, 5. Auflage, S. 545 ff.
[8] Pandekten, 6. Auflage, Bd. I, 2. Abt., S. 109.
[9] Vgl. BGB, § 455.

[1] S. 41 ff.

Im Hinblick auf die juristische Konstruktion des EV kommt nun Beck[2] zu folgendem Ergebnis:

I. Stets hat man zugegeben, daß die Parteien durchaus frei seien, eine Suspensiv- oder eine Resolutivbedingung zu vereinbaren. Dies gilt auch nach ZGB.

II. Für den Fall, daß die Registereintragung der Tradition vorausgeht, haben die Parteien auch unter der Herrschaft des ZGB die Freiheit, den EV suspensiv oder resolutiv zu vereinbaren.

III. Der EV kann als Suspensivbedingung nur entstehen unter der Voraussetzung, daß die Registereintragung der Tradition vorausging, was jedenfalls eine Ausnahme ist.[3]

IV. Das ZGB stellt keine Vermutung zugunsten der einen oder der andern Bedingung auf.

V. Die herrschende Meinung nimmt an, daß der EV im Zweifel eine Suspensivbedingung enthalte, ohne dabei Rücksicht auf den wohl häufigsten Fall zu nehmen, daß die Tradition der Registereintragung vorausgeht.

VI. Die Frage, ob Suspensiv- oder Resolutivbedingung, ist entscheidend für das Verhältnis der beiden Parteien zueinander und zur Sache während schwebender Bedingung. Im einen Fall ist der Verkäufer Eigentümer, im andern der Käufer. Daraus beurteilen sich namentlich Verfügungen, welche der eine oder der andere in der Schwebezeit über die Sache getroffen hat, in verschiedener Weise. Die Frage ist daher von grundlegender Bedeutung.

VII. Wenn die Tradition dem Registereintrag vorausgeht, ist die suspensive Wirkung trotz rechtzeitiger Vereinbarung ausgeschlossen. In diesem Falle geht das Eigentum unbedingt über. Da aber auch in einem solchen Falle der EV wirksam sein soll, sobald die Eintragung stattgefunden hat, so muß ihm resolutive Wirkung zukommen.

VIII. Parteivereinbarungen, wonach der Eigentumsübergang erst nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises stattfinden soll, sind in der Regel als Abrede einer Suspensivbedingung zu interpretieren, weil solche Wendungen gewöhnlich in bewußtem Gegensatze zur resolutiven Bedingung gewählt werden.

IX. Die Resolutivbedingung (dagegen) ist vom Gesetz beim EV in jedem Falle zugelassen und nur an die Voraussetzung der Eintragung geknüpft. Darin liegt eine gewisse, vom Gesetz leider nicht ausdrücklich gesagte Präsumption zugunsten der Resolutivbedingung, die sich aber aus der Gestaltung des EV, wie er sie in unserem ZGB abweichend von anderen Gesetzen erhalten hat, unzweifelhaft zu ergeben scheint.

Ist dies richtig, so kann auch ein Gewohnheitsrecht, das sich unter dem alten OR gebildet haben könnte, an dieser Tatsache nichts ändern. Diesem Gewohnheitsrecht ist eben durch ZGB 715 derogiert worden.[4]

---

[2] a. a. O.
[3] S. 52 unter Hinweis auf Pr., Bd. 5, Nr. 95, S. 228. [4] S. 53.

X. Im Zweifel enthält der EV nach ZGB stets eine Resolutivbedingung. Daraus ergibt sich für die Beweislast die Regel, daß derjenige, der eine Suspensivbedingung behauptet, dieselbe zu beweisen hat.

XI. Die resolutive Bedingung funktioniert nach neuem Recht viel einfacher.

So wertvoll auch sonst vom Standpunkte der Gründlichkeit aus betrachtet die Arbeit Becks ist, so anfechtbar sind diese Konklusionen. Trotzdem er weiß, daß die Frage, ob Suspensiv- oder Resolutivbedingung entscheidend ist für das EV-Verhältnis während schwebender Bedingung (These VI) und daß der EV im ZGB ganz anders gestaltet wurde als in andern Gesetzen (These IX), folgt er der Ansicht Eugen Hubers zugunsten der Resolutivbedingung, übersieht dabei den klaren Wortlaut des Gesetzes gerade in seinen entscheidenden Wendungen und kämpft sich dann mit anerkennenswerter Konsequenz durch einen dichten Wald von Schwierigkeiten hindurch. Es gelingt ihm endlich, sein System zu retten, aber er merkt nicht, daß er eine Reihe von Trugschlüssen mitgerettet hat.

Zuerst erklärt Beck, man habe den Parteien unter früherem Recht stets alle Freiheit gelassen, eine Suspensiv- oder Resolutivbedingung zu vereinbaren. Damit setzt er sich in Widerspruch zu seiner eigenen Feststellung,[5] wonach das preußische Landrecht nur die Resolutivbedingung für zulässig erklärt,[6] während sich das bayerische Recht für die Suspensivbedingung entschieden[7] und daß endlich im Kanton Zürich der EV als Suspensivbedingung gegolten habe.[8] So wenig man also vor dem ZGB den Parteien allgemein absolute Wahlfreiheit in der Vereinbarung einer der beiden Bedingungsarten ließ, so wenig besteht diese Freiheit unter der Herrschaft des ZGB.

Das ZGB schreibt zwingend vor, daß die Registrierung vor der Tradition erfolge. Ferner geht nach dem Willen

---

[5] S. 15.

[6] Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten vom 1. Juni 1794, neue Aufl., 1. Teil, 11. Titel, I. Abschnitt:

§ 261. Ist die Wiederaufhebung des Kaufs auf einen bestimmten Fall vorbedungen, so gelangt das Eigentum der Sache schon durch die Übergabe an den Käufer.

§ 263. Eine beigefügte Bedingung wird im zweifelhaften Falle für auflösend geachtet, wenn der Verkäufer, ehe sie noch erfüllt ist, die Sache dem Käufer übergeben hat.

[7] v. Kreittmayr, Anmerkungen über den Cod. Max. Bav. Civilem, München 1821, II. Teil, Kap. 3, Von der Art und Weis das Eigentum zu erlangen, S. 393 f.:

„Erstens muß derjenige, welcher die Sache entweder selbst oder durch andere übergiebt, Herr oder Eigentümer davon seyn, zweytens soll er auch den Willen und die Absicht, das Eigentum auf den andern zu bringen, bey der Übergabe haben, ... sechstens wird Traditio pura et simplex erfordert, da im widrigen Fall in Traditione conditionata der Effectus so lang in suspenso verbleibt, bis die Condition wirklich existirt, ... da das Dominium emptoris ohngeachtet der beschehener Übergabe erst a tempore soluti pretii anfängt, bis dahin aber regulariter bey dem Venditore verharrt."

[8] S. 17.

des Gesetzgebers und dem Wortlaut der Art. 715/716 das Eigentum nicht über, sondern bleibt dem Verkäufer so lange, bis die Bedingung erfüllt ist. Bei der Resolutivbedingung geht aber das Eigentum von allem Anfang an auf den Käufer über. Durch diesen ihr innewohnenden Erfolg, den der Gesetzgeber verpönt, wird die Resolutivbedingung als Bedingungsart für den EV unmöglich: die Suspensivbedingung bleibt die einzige Möglichkeit, unter der nach ZGB ein EV gültig — ausdrücklich oder stillschweigend — vereinbart werden kann.

Die Parteien haben also bezüglich der Bedingungsart absolut keine Freiheit. Sollte dennoch ein EV ausdrücklich unter einer Resolutivbedingung vereinbart, alo zwischen den EV-Kontrahenten festgesetzt werden, daß das Eigentum an der zu übertragenden Sache unter der auflösenden Bedingung der Nichtbezahlung des Kaufpreises sofort auf den Erwerber übergehen solle, dann ergäbe sich zweierlei:

1. Dieser Eigentums-„Vorbehalt" dürfte keinesfalls als EV in das EV-Register eingetragen werden, weil von einem „Vorbehalt" nicht mehr die Rede sein kann, wenn ausdrücklich vereinbart wird, daß das Eigentum sofort auf den Erwerber übergehen solle. Zweck des EV-Registers ist aber in dieser Hinsicht gerade der, den Nichtübergang des Eigentums vom Veräußerer auf den Erwerber zu sichern, solange der Kaufpreis nicht restlos bezahlt ist.
2. Durch die Nichteintragung der getroffenen Vereinbarung ins EV-Register ginge der Veräußerer aller dinglichen Ansprüche auf Rückübertragung des Eigentums unter irgendwelchen Voraussetzungen und in einem beliebigen späteren Zeitpunkt verlustig, denn ein Eigentumsanspruch auf eine veräußerte bewegliche Sache kann nach Art. 715 ZGB nur dann entstehen, wenn ein den Anspruch begründender und sichernder Vorbehalt im EV-Register eingetragen ist. Andere schwebende Eigentumsverhältnisse als die in Art. 715/716 vorgesehenen kennt das ZGB nicht.

Der Erwerber einer unter der resolutiven Bedingung der Nichtbezahlung des Kaufpreises in sein Eigentum übergegangenen beweglichen Sache könnte also auf keinen Fall mehr zur Herausgabe derselben verhalten werden. Bliebe er den Kaufpreis ganz oder teilweise schuldig, dann könnte der Veräußerer mit keinerlei andern Mitteln als mit solchen vorgehen, wie sie jedem nichtprivilegierten Gläubiger aus obligatorischen Ansprüchen zustehen.

These III, wonach ein EV als Suspensivbedingung nur bei der Tradition vorausgegangener Eintragung entstehen könne, ist dagegen eine durchaus richtige Erkenntnis, die auch durch den Hinweis, daß diese Behandlungsart eine Ausnahme bilde, nicht geschmälert werden kann. Das Gesetz selbst will eben gerade die als „Ausnahmefall" betrachtete Suspensivbedingung schützen und nur diese!

Richtig ist auch, daß das ZGB keine „Vermutung" zugunsten der einen oder der andern Bedingung aufstellt, dagegen aber eine zwingende Vorschrift, die eindeutig zu ausschließlichen Gunsten der Suspensivbedingung lautet; ein Beweis mehr für die präklusive Geltung der Suspensivbedingung.

Mit dem Hinweis darauf, daß die herrschende Meinung keine Rücksicht auf den (durch unsere unzulässige Praxis direkt geförderten) häufigsten Fall nehme, bei dem die Tradition der Eintragung vorausgehe, zeigt Beck auf die verwundbarste Stelle der von Leemann und der Praxis vertretenen herrschenden Meinung.

Beck kann es nicht verstehen, wieso die herrschende Meinung sich wo immer möglich für die Suspensivbedingung entscheidet, dabei aber nicht einsieht, daß eine solche in den meisten Fällen überhaupt nicht mehr möglich ist, weil das Eigentum mangels Eintragung anläßlich der Tradition übergegangen ist. In allen diesen Fällen wäre also die Vereinbarung eines EV mangels Erfüllung der gesetzlichen Vorschrift hinfällig geworden: die Praxis hätte einfach den Erwerber als Eigentümer zu betrachten. Würden dadurch die Kontrahenten auf die Unzulässigkeit, ja vermögensrechtliche Gefährlichkeit eines bei der Tradition nicht eingetragenen EV nachdrücklich aufmerksam gemacht, dann wäre der eingerissene Mißbrauch schnell wieder verschwunden. Doch da griff Leemann[9] ein und erklärte, daß im Augenblick der nachträglichen Eintragung das vorher auf den Erwerber übergegangene Eigentum automatisch und ohne jede weitere Förmlichkeit auf den Veräußerer zurückfalle. Ebenso automatisch entstehe dann in diesem Augenblicke der suspensiv bedingte EV. — So erhielt ein gesetzwidriger Handelsbrauch den Schein der Berechtigung.

Beck bemerkt zu dieser Verlegenheitslösung sehr richtig, daß so ja der EV resolutiv bedingt ohne Eintrag wirksam wäre: ein Erfolg, den das Gesetz ausdrücklich verpönt.

Um alle diese Fälle doch noch zu retten, greift nun aber Beck zu einem ebenso unhaltbaren Mittel wie Leemann: er erklärt einfach (These VII), daß der EV auch in einem solchen Falle wirksam sein solle, folglich müsse ihm, sobald die Eintragung stattgefunden habe, resolutive Wirkung zukommen. Hier ist wohl der Wunsch der Vater des Gedankens. Gelingt es, alle die Fälle, die für eine Suspensivbedingung nicht mehr in Betracht kommen, die aber weitaus den größten Prozentsatz aller vereinbarten Eigentumsvorbehalte ausmachen, für die Resolutivbedingung zu retten, dann ist doch die überlegene Existenzberechtigung der letzteren nachgewiesen!?

Beck gibt nicht an, wer wolle, daß der EV auch in solchen Fällen wirksam sei. Natürlich die EV-Kontrahenten, vorab der EV-Berechtigte. Dem Willen des Privaten gegenüber wäre aber auf diese Art der Wille des Gesetzgebers zur Machtlosigkeit verurteilt. Dieser stellte als zwingende Gültigkeitsvorschrift für den EV die Registereintragung auf. Nimmt nun Beck umgekehrt an, daß z. B. ein vereinbarter EV auch Jahr und Tag nach der Tradition noch gültig eingetragen werden könne, so übersieht er wie Leemann, daß nach dem Wortlaut des Art. 715 ZGB das Recht zur Eintragung des EV durch die Vornahme der Tradition konsumiert wird.

These VI ist richtig. Es ist tatsächlich von grundlegender Bedeutung für das Eigentumsverhältnis während schwebender Bedingung, ob Suspensiv- oder Resolutivbedingung vorliegt. Da aber nach Art. 716 ZGB der Verkäufer Eigentümer bleiben muß, ist die Resolutivbedingung vollständig ausgeschlos-

[9] siehe unten S. 52 gleicher Abschnitt.

sen. Unter diesen Umständen verlieren auch Parteivereinbarungen, wie sie Beck in These VIII erwähnt, vollständig ihren Wert. Ob Suspensivbedingung vereinbart wird oder Resolutivbedingung: Das Gesetz anerkennt als Bedingungsart für den EV nur die Suspensivbedingung, weil es nur den EV anerkennt, bei dem der Veräußerer während schwebender Bedingung Eigentümer bleibt.

These IX dagegen ist ein Trugschluß. Weder ist die Resolutivbedingung, wie wir nachgewiesen haben, vom Gesetze überhaupt gestattet, noch kann aus dem Gesetze irgendwelche Präsumption auch nur für die Zulässigkeit der Resolutivbedingung abgeleitet werden. Für eine solche Möglichkeit spricht einzig und allein die verfehlte Praxis und die Inkonsequenz Leemanns. Letzterer würde seiner Theorie zugunsten der Suspensivbedingung einen weitaus größeren Dienst erwiesen haben, wenn er die Fälle, bei denen die Tradition schon stattgefunden hat, einfach nicht mehr zur Eintragung zugelassen hätte. Dann hätte er, dem Gesetze konform, die absolute Herrschaft der Suspensivbedingung auf durchaus einwandfreie Art nachweisen und auf die unhaltbare Theorie des Eigentumsrückfalles im Momente der Eintragung verzichten können.

Daß ein unter dem früheren OR gebildetes Gewohnheitsrecht dem EV nach ZGB nichts anhaben kann, ist wieder richtig. Das ZGB wollte aber nicht dieses Gewohnheitsrecht, das unter EV einfach den Nichtübergang des Eigentums während schwebender Bedingung verstand, „ohne nach der juristischen Konstruktion des Rechtsgeschäfts zu fragen", unterbinden, sondern das Gewohnheitsrecht von seinen Hauptmängeln, von seiner Heimlichkeit und den Täuschungsmöglichkeiten zum Schaden gutgläubiger Dritter befreien. Dieser Erfolg tritt aber nur ein, wenn man resolutiv bedingtes Eigentum ausschließt.

Vermutungen und Zweifel sind durch den Text der Art. 715 und 716 vollständig ausgeschlossen: zulässig ist einzig die Suspensivbedingung. Eine Beweislast zugunsten der Art der vereinbarten Bedingung kann also demnach keinem der beiden Kontrahenten auferlegt werden. In Streitfällen ist einfach ex officio zu untersuchen, ob der EV wirksam vereinbart worden sei oder nicht, d. h. ob er vor der Tradition eingetragen wurde oder nicht. Entweder ergibt sich dann ein suspensiv wirksamer EV, oder ein solcher ist als überhaupt nicht vorhanden zu betrachten.

Darauf kommt es ebenfalls nicht an, welche Bedingungsart nach neuem Recht einfacher funktioniere. Ob es den EV-Kontrahenten angenehm sei oder nicht, ob es ihnen auch mehr Mühe verursacht, den EV regelmäßig vor der Sachübergabe eintragen zu lassen; darum kümmert sich das Gesetz nicht. Es kümmert sich selbst dann nicht darum, wenn es vorkommen sollte, daß bei strenger Handhabung dieser zeitlich beschränkten Eintragungsmöglichkeit das eine oder das andere EV-Geschäft zufolge aufsteigender Bedenken seitens des Käufers überhaupt nicht zustande käme. Zweck des Gesetzes ist, Mißbräuche zu verhüten und nicht der Neigung des Publikums zur Umgehung gesetzlicher Bestimmungen Vorschub zu leisten.

Leemanns Ansicht[10] geht dahin, daß das ZGB bloß die Zulässig-

[10] SJZ, Bd. XVI, S. 233.

keit, nicht aber die juristische Konstruktion des EV geregelt habe, eine Ansicht, die wir oben[11] widerlegt haben. Weiter hält er fest an der überlieferten Auslegungsregel, daß der EV im Zweifel eine Suspensivbedingung enthalte. Dies mußten wir soweit richtigstellen, als wir die Anwendbarkeit einer Auslegungsregel unter der Herrschaft des ZGB ausdrücklich bestritten. Wir gingen weiter als Leemann, indem wir einzig die Suspensivbedingung als den Bestimmungen des Gesetzes entsprechend anerkannten. Unsere Konklusionen unterscheiden sich also von denen Leemanns letzten Endes durch ihre Ausschließlichkeit zugunsten der aufschiebenden Bedingung. Aus sämtlichen Darlegungen Leemanns[12] gewinnt man den Eindruck, als möchte er diesen Folgerungen auf der ganzen Linie beistimmen. Was uns von ihm trennt, ist seine Eigentums-Rückfallstheorie bei nachträglicher Eintragung.[13]

Daß die Eintragung später nicht mehr vorgenommen werden darf, haben wir an Hand des Gesetzestextes nachgewiesen. Damit sind wir auch der Mühe enthoben, uns wie Beck mit Leemann darüber zu streiten, ob unter Umständen im Augenblicke der Registrierung ein Eigentumsrückfall stattfinde oder nicht.

### b) nach Auffassung der Gerichtspraxis

Das Bundesgericht und die obersten kantonalen Gerichte haben es bisher vermieden, eine Erklärung über die Natur der im EV enthaltenen Bedingung abzugeben; sie folgen einfach der Lehre Leemanns. Sie erklären, daß das Gesetz sich nicht darüber ausspreche, wann der Eintrag vorgenommen werden müsse. Es genüge, wenn die Registrierung im Augenblick der Klagestellung eines der Kontrahenten oder interessierter Dritter perfekt und das dem Eintrag zugrunde liegende Geschäft gültig sei. Treffen diese beiden Erfordernisse zu, dann wird der EV-Gläubiger als Eigentümer der Sache behandelt, ohne Rücksicht auf die chronologische Reihenfolge der Tradition und der Registrierung. Eo ipso wird damit für jeden gültigen EV Suspensivbedingung vermutet, solange nicht etwa nachgewiesen ist, daß eine Resolutivbedingung vereinbart worden sei. Ein Fall mit Resolutivbedingung ist aber noch nie streitig geworden, so daß sich die Gerichte bisher nicht darüber auszusprechen hatten.[1]

So unzulänglich in theoretischer Hinsicht auch diese Behandlungsart der strittigen Eigentumsvorbehalte ist, so viel praktische Konsequenz liegt immerhin darin: der Verkäufer wird nach vollzogener Eintragung als Eigentümer betrachtet. Dagegen hätte das Gesetz an und für sich nichts einzuwenden. Es macht nur die Einschränkung, daß der Eintrag als solcher gültig, d. h. vor der Tradition der Sache erfolgt sein müsse. Diese Einschränkung aber übersieht unsere Praxis und erleichtert dadurch die gesetzwidrigen Machenschaften derjenigen, die den EV irgendwie zum Schaden gutgläubiger Dritter geltend machen. Denn es darf als feststehend angenommen werden, daß weitaus die meisten Fälle von EV-Vereinbarungen, mit denen sich die obersten Gerichte zu befassen haben, die Verletzung der Rechte Dritter durch einen der EV-Kontra-

[11] S. 48 ff.
[12] vgl. SJZ a. a. O. und Kommentar zum Sachenrecht, Art. 715 und 716.
[13] siehe oben, S. 15, These VII Leemanns.

[1] siehe die oben S. 16 f. erwähnten Entscheide.

henten betreffen. Sozusagen bei sämtlichen derselben hat die Registrierung nachweisbar nach der Tradition stattgefunden, sehr oft Jahr und Tag nachher. Alle derartigen Eigentumsvorbehalte sind aber nach dem ausdrücklichen Willen von Gesetz und Gesetzgeber nichtig. Nimmt die Praxis das Gegenteil an, so entscheidet sie gesetzwidrig.

### c) nach dem Willen des Gesetzgebers

Nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzes bleibt der EV-Veräußerer Eigentümer der Sache, bis der letzte Rest des Kaufpreises bezahlt ist.[1] Obschon sein Eigentum durch das Anwartschaftsrecht des Erwerbers beschwert ist, bleiben ihm doch die wichtigsten Eigentümerrechte vorbehalten: Vindikationsrecht gegenüber Erwerber und bösgläubigen Dritten, Recht auf Klageerhebung wegen Unterschlagung bei Veräußerung der Sache durch den Erwerber, Recht der Kontrolle auf das Vorhandensein der Sache, Recht, vom Erwerber sorgfältige Behandlung der Sache zu verlangen.

Gerade das wichtigste dieser Rechte, das Vindikationsrecht, stünde dem EV-Gläubiger bei resolutiv bedingtem EV nicht zu, weil eben während schwebender Bedingung der Erwerber Eigentümer wäre. Wollte man diesen Zustand dulden, dann müßte die Eigentumszuweisung des Art. 716 an den Veräußerer in krassen Widerspruch zu einer zugelassenen Resolutivbedingung des Art. 715 zu stehen kommen. Einer der beiden Artikel würde den andern widerlegen.

Da sich aber der Wortlaut gerade des Art. 716 in bezug auf den Eigentümer bei EV vollkommen mit der Meinung des Gesetzgebers und auch mit dem nachstehend zu behandelnden generellen Parteiwillen der Kontrahenten deckt, wonach der Veräußerer während schwebender Bedingung Eigentümer sein soll, kommen wir zum zwingenden Schlusse, daß nach Art. 716 und 715 ZGB während schwebender Bedingung der Veräußerer der Sache als deren Eigentümer zu betrachten ist. Eigentümer kann aber der Veräußerer nur bei suspensiv bedingtem EV sein, also will das Gesetz die Suspensivbedingung, und nur sie allein.

Der Werdegang der Gesetzesnormen der Art. 715/716 bestätigt vollauf diesen Schluß. Die Forderungen Hoffmanns[2]: „Bei richtigem EV soll das Eigentum überhaupt erst mit der Bezahlung des Kaufpreises übergehen", und „bei richtigem EV kann der Kaufgegenstand immer vindiziert werden", dienen auch hier als Beweis für den gesetzgeberischen Gestaltungswillen. Nur bei Suspensivbedingung geht das Eigentum nicht über, nur bei Suspensivbedingung kann jederzeit vindiziert werden. Die Vindikation, die jederzeit möglich sein soll, wäre bei zugelassener auflösender Bedingung schon deshalb nicht gesichert, weil der Erwerber als Eigentümer die Sache veräußern könnte, ohne sich der Unterschlagung schuldig zu machen.

Für die ausschließliche Geltung der Suspensivbedingung sprechen auch Osers Feststellungen,[3] wonach die Wirkung des EV darin besteht, daß der Veräußerer alle Rechte des Eigentümers behält, die er nicht gemäß

---

[1] Vgl. den deutschen und italienischen Text des Art. 716 ZGB.
[2] vgl. oben S. 18.
[3] siehe oben S. 21.

der dem Übereignungsgeschäft zugrunde liegenden causa an den Erwerber übertragen hat, ebenso, daß eine weitere Übereignung oder Verpfändung seitens des Erwerbers sich als Unterschlagung qualifizieren müßte, und endlich, daß nach dem EV a n s i c h der Käufer alle diejenigen Rechte habe, die ihm der Kauf verleihe, a b g e s e h e n v o m E i g e n t u m.

O s e r umschreibt diese Rechte selbst. Es seien ungefähr die Befugnisse des Mieters oder Pächters, also N u t z n i e ß u n g s r e c h t e unter Tragung des vollen Nutzens und Schadens durch den Käufer.

Eigentümerrechte stehen aber niemals d e m Verkäufer zu, der ohne vorherige Registrierung eines etwa vereinbarten EV Sachen auf einen Erwerber übertragen hätte; u n t e r s c h l a g e n kann der Erwerber nur eine f r e m d e, niemals eine e i g e n e Sache, also höchstens eine solche, die er unter s u s p e n s i v bedingtem EV besitzt, nicht aber eine, an der er wenn auch nur resolutiv bedingtes E i g e n t u m erworben hat.

Wenn O s e r sich anderseits dahin äußerte, daß der S i c h e r u n g s z w e c k d e s EV ebensogut durch eine Resolutiv- wie durch eine Suspensivbedingung erfüllt werde, so darf nicht vergessen werden, daß Oser diese Ansicht 1903 aussprach, also lange bevor man in der gesetzgebenden Bundesversammlung auf den Gedanken kam, den EV durch Einführung des Registerzwanges von den Nachteilen zu befreien, die ihm in der hergebrachten Form anhafteten.

Die widersprechende Ansicht E u g e n H u b e r s[4] fußt eben voll und ganz auf der Zulässigkeit, wenn nicht Alleingültigkeit der tatsächlich durch das Gesetz verpönten Resolutivbedingung. Unter der Suspensivbedingung bleibt der EV-Gläubiger schlechtweg Eigentümer der Sache.

### d) n a c h d e m W i l l e n d e r V e r t r a g s p a r t e i e n

Allgemein ist der Wille der Vertragsparteien der: Es soll eine bewegliche Sache von einem der Kontrahenten auf den andern übertragen werden. Da die Gegenleistung dafür, die Bezahlung des Kaufpreises, aus irgendeinem Grunde nicht Zug um Zug erfolgt, soll das E i g e n t u m an der Sache trotz der Besitzesübertragung beim V e r ä u ß e r e r bleiben, bis die Gegenleistung in vollem Umfange erfolgt ist.

Diesem Willen wird in den allermeisten Fällen durch Formulierung einer Vertragsbestimmung Ausdruck gegeben, die gewöhnlich lautet:

> „Die Sache bleibt Eigentum des Verkäufers, bis der Kaufpreis bezahlt ist", oder:
>
> „Die Sache geht erst ins Eigentum des Käufers über, wenn der Kaufpreis inklusive Zinsen und allfällige Spesen vollständig bezahlt ist", oder:
>
> „Der Eigentumsvorbehalt zugunsten des Verkäufers erlischt erst nach vollständiger Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Käufers."

Es wird also dem Willen deutlich Ausdruck gegeben, daß bis zum Zeitpunkt der vollständig erfüllten Gegenleistung das Eigentum beim Verkäufer bleiben, d. h. auf den Erwerber n i c h t früher übergehen solle. Wahrscheinlich läßt sich der Verkäufer bei solchen Formulierungen meist vom Gefühle leiten, er sei seiner Sache sicherer, wenn er sich aus-

[4] siehe oben S. 23f.

drücklich bestätigen lasse, daß er während schwebender Bedingung Eigentümer bleiben solle, als wenn er sich etwa damit begnügte, in den Vertrag bloß eine Bestimmung mit der allgemeinen Wendung aufnehmen zu lassen, wonach der Verkauf „unter Eigentumsvorbehalt" erfolgt sei.

Tatsächlich würde durch eine solche allgemeine Formel genau gleichviel erreicht, aber die Vorsicht der Geschäftswelt scheint angesichts der theoretischen Streitigkeiten um die Eigentumsverhältnisse bei schwebendem EV durchaus gerechtfertigt.

Wie Beck[1] richtig bemerkt, kümmert sich der Laie nicht darum, ob die Bedingung, durch die er sich das Eigentum ausdrücklich vorbehält, suspensiver oder resolutiver Art sei. Was er will, ist der praktische Erfolg, die Sicherheit, das Eigentum an der übergebenen Sache ohne volle Gegenleistung unter keinen Umständen zu verlieren. Auf diesen Erfolg allein ist sein Willen gerichtet.

Diese Tatsache sollte Beck dann allerdings auch vor Wendungen bewahren, wie er sie z. B. auf Seite 51 brauchte: „Was spricht denn dafür, daß die Parteien im EV eine Suspensivbedingung gewollt haben, wenn sie gerade durch ihr Verhalten, durch die vorausgehende Tradition, bewußt (? D. Verf.) den Eigentumsübergang herbeiführen und damit jede aufschiebende Bedingung verunmöglichen? Wir denken, dieses Verhalten ist konkludent genug für die Annahme, daß die Parteien den resolutiven EV gewollt haben." — Ein offener Widerspruch zu Becks eigener Feststellung, daß sich der Laie nicht um die juristische Konstruktion des EV bekümmere! Daß speziell der Veräußerer durch vorausgehende Tradition bewußt das Eigentum übergehen lasse, ist eine durch nichts belegbare Behauptung. Solange die Rechtsprechung eben auch einen solchen EV als wirksam anerkennt und das Eigentum dem Veräußerer zuschreibt, wird dieser im Gegenteil in der irrigen Meinung bestärkt, daß er Eigentümer bleibe, gleichgültig ob die Tradition der Eintragung vorausgehe oder umgekehrt.

Beck scheint übrigens die Anfechtbarkeit seiner ganzen kühnen Konstruktion zugunsten der Resolutivbedingung selbst herauszufühlen, sonst würde er kaum gleich darauf wieder schreiben: „Weil nämlich ohne Eintrag der EV wirkungslos ist, fehlt dem Verkäufer vom Moment der Tradition bis zur Eintragung jede Sicherheit. Will er aber die Sicherungslosigkeit vermeiden, so muß er eben die Eintragung der Tradition vorausgehen lassen."

Damit wird Beck zum unfreiwilligen Zeugen für die — Gegner seiner Theorie!

## 4. Kapitel

### Die grundsätzliche Bedeutung des EV mit Registerzwang

#### a) Im allgemeinen

Die juristische Doktrin hat sich vor allem einmal darüber klar zu werden, daß sie im EV nach ZGB ein Rechtsinstitut von absolut origineller Prägung vor sich hat. Das ist die Voraus-

[1] S. 41.

setzung für jede ersprießliche Behandlung desselben. Untersuchungen über die Art der Bedingung, welche der schweizerische EV enthält, dürften sich fortan, solange Art. 715 und 716 ZGB unverändert Gesetzeskraft haben, durch meine Darlegungen erübrigen.

Nützliche Untersuchungen könnten höchstens über die zukünftige Ausgestaltung dieses Rechtsinstituts, über den Grad der Verschiedenheit des einheimischen von ausländischen Eigentumsvorbehalten, über die Behandlung des EV mit Registerzwang in der Gerichtspraxis, über das Verhältnis zwischen Gesetz und Vollziehungsverordnungen des Bundesgerichtes, besonders aber über die Behandlung des Eigentumsvorbehaltes in der Zwangsvollstreckung noch angestellt werden.

Auch die Frage nach der volkswirtschaftlichen Bedeutung und der rechtspolitischen Berechtigung des EV gewinnt gerade durch die vorgeschlagene Neuregelung wieder an Interesse. Lassen sich doch in unserer Zeit ausgedehntesten Mobiliarverkehrs die Verkäufer immer mehr in drei deutlich voneinander geschiedene Gruppen einteilen: Die erste Gruppe verkauft nur gegen bar; sie trägt das kleinste Risiko gegenüber Verlusten, läuft aber dafür, besonders in Zeiten des Mangels an Barmitteln, Gefahr, ihre Kundschaft auf ein Minimum zu reduzieren. — Die zweite Gruppe verkauft gegen bar und auf Kredit, lieber gegen bar, aber um der Gefahr des Kundenverlustes zu entgehen, nimmt sie das Übel in Kauf, gewährt Kredit, ohne sich gegen Verluste besonders zu sichern, wird deshalb gerade von zweifelhaften Zahlern mit Vorliebe frequentiert und so lange zu Verlust gebracht, bis sie entweder geschäftlich heruntergewirtschaftet hat, oder rechtzeitig — zur dritten Gruppe hinüberwechselt, der Gruppe derjenigen, die prinzipiell alles auf Kredit und auf Teilzahlung, jedoch klugerweise nur gegen Vorbehalt des Eigentums bis zur vollständigen Bezahlung der Sache verkauft.

Diese dritte Gruppe nimmt im modernen Geschäftsleben von Tag zu Tag an Bedeutung zu. Ihre Stellung ist schon so stark, daß sich besonders die Barverkaufsgeschäfte vielfach bereits in ihrer Existenz bedroht fühlen und nach gesetzlichen Abwehrmaßnahmen rufen.

„Die Leute sollen nichts kaufen, das sie nicht bar zu bezahlen vermögen!" lautet die moralische Geschäftsmaxime der Gruppe der Barverkäufer.

„Das Publikum soll alles kaufen können, dessen es bedarf", verkünden ihre Widersacher, die Abzahlungsgeschäfte.

Rechtspolitisch wird nun von besonderer Bedeutung sein, welches der beiden möglichen Extreme zur Regel erhoben werden soll: der Zustand, daß prinzipiell der Besitzer beweglicher Sachen als deren Eigentümer betrachtet werden darf, oder das Gegenteil, wonach grundsätzlich jeder Besitzer so lange als Nichteigentümer zu behandeln ist, als er sich nicht über den Erwerb des Eigentums ausgewiesen hat.

Auch die Frage, ob durch Einführung eines Registerzwanges die Publizität des EV in dem erwünschten Grade erreicht werde, ob eventuell ein weiterer Ausbau des Registers vonnöten sei, oder ob an Stelle des Registerzwanges noch geeignetere Mittel zur Sicherung gutgläubiger Dritter gegen Täuschungen aus EV-Verhältnissen gesucht und gefunden werden müssen, wird die Theorie noch zu beschäftigen haben.

### b) Für die Gerichtspraxis

Für die Praxis ergeben sich aus der vorliegenden Untersuchung über die rechtliche Natur und die gesetzlich gewollten Funktionen des EV Konsequenzen von weitesttragender Bedeutung. Die gewonnenen Ergebnisse fordern kategorisch eine vollständige Umstellung der Rechtsprechung über die EV-Geschäfte.

Bei jeder Klage aus einem EV-Geschäft wird künftig die Vorfrage zu stellen und zu beantworten sein, ob die Registrierung des EV-Verhältnisses vor oder nach der Tradition der Sache erfolgt sei. Kann nicht nachgewiesen werden, daß die Registrierung vor der Übergabe gültig vorgenommen wurde, so ist die Klage restlos in dem Sinne zu behandeln, daß Nichtvorhandensein eines EV angenommen und der EV-Schuldner als Eigentümer der Sache betrachtet wird.

Gleichzeitig wird das Bundesgericht eine Verordnung zu erlassen haben über die dem Betreibungsbeamten als Registerführer einzureichenden Beweismittel, aus denen hervorgeht, daß die Tradition erst nach erfolgtem Eintrag stattfinden werde. Ein in fraudem legis agere der Kontrahenten ist natürlich trotzdem noch denkbar, könnte aber bei gelungenem Nachweis als Betrug strafrechtlich verfolgt werden. Außerdem wird sich die Großzahl der EV-Verkäufer hüten, unter EV verkaufte Sachen den Erwerbern vor der Eintragung auszuliefern, wenn sie wissen, daß sie ihrer Eigentümerrechte dadurch unrettbar verlustig gehen.

Besondere Vorsicht seitens der Gerichte wird auch dann am Platze sein, wenn es sich um Eigentumsvorbehalte handelt, die erst längere Zeit nach Abschluß des Kaufvertrages zur Eintragung gelangten, oder wenn es sich bei der EV-Sache um gebrauchte Mobilien handelt. — Ein Beispiel mag da dem besseren Verständnis dienen: Ein Autohändler erklärte mir, eine Umgehung der Bestimmungen über den EV sei im Autohandel mit Leichtigkeit möglich. Wenn er z. B. ein Auto besitze, mit dem er Gefahr laufe, sich der Pfändung durch einen Dritten auszusetzen, brauche er bloß zu einem guten Bekannten zu gehen, diesem pro forma den Wagen zu verkaufen, ihn sofort unter EV zurückzukaufen und die Bezahlung des „Kaufpreises" ad infinitum anstehen zu lassen. — Mein Gewährsmann versicherte mir, daß diese Art Gesetzesumgehung im Autohandel an der Tagesordnung sei!

### c) Für Handel und Kreditverkehr

Handel und Kreditverkehr werden, soweit sie sich auf seriöser Basis bewegen, die geforderte Neuorientierung nur begrüßen können. Die bisherige Praxis zog für sie manche Unsicherheit nach sich. Viele Geschäftsleute kamen zu schwerem Schaden einzig dadurch, daß sie, auf das vertrauenerweckende Gebaren eines Käufers bauend, diesem eine Sache aushändigten, kurze Zeit darauf, vielleicht am nächsten Tage schon, aber erfahren mußten, daß bereits irgendein Vermieter Retentionsrecht an der Sache geltend mache. Auch diese Gefahr wird durch gültige Eintragung und Mitteilung an den Vermieter der Räumlichkeiten, in denen der Gegenstand untergebracht werden soll, vermieden werden.

Besondere Mühen werden den EV-Verkäufern aus der Forderung, daß jeder EV vor der Tradition eingetragen werden müsse, nicht

entstehen. Es wird einzig größere Verkaufsdisziplin gefordert, ein erzieherischer Zwang in dieser Richtung ausgeübt, dessen Vorteil — verstärkte Sicherheit für den Verkäufer — die kleine Einschränkung mehr wie aufwiegt.

Auch dem ehrlichen Käufer ist mit der verlangten Neuregelung nur gedient. Die einwandfreie Abklärung der Eigentumsverhältnisse während schwebender Bedingung sichert ihm den Gebrauch einer unter EV erworbenen Sache weit mehr als bisher. Weder muß er befürchten, daß daran zu seinen Ungunsten, kaum daß er die erste Ratenzahlung dafür hinterlegt hat, ein Retentionsrecht geltend gemacht wird, noch riskiert er, in Prozesse verwickelt zu werden, die sein künftiges Eigentum bedrohen.

Eine strenge Einhaltung der geforderten, gesetzlich längst bestimmten Vorschriften wird auch das Verlustrisiko des Verkäufers um ein Erhebliches vermindern. In seiner Kalkulation wird er das berücksichtigen können und deshalb in der Lage sein, seine Preisansätze zugunsten der Käufer zu ermäßigen.

Den größten Nutzen werden aus einer strikten Anwendung der gesetzlichen Vorschriften gutgläubige Dritte ziehen, die vom Schuldner um Kreditgewährung angegangen werden. Bei einiger Vorsicht wird es dann ausgeschlossen sein, daß sie Täuschungsmanövern des Schuldners zum Opfer fallen können. Denn jeder gültige EV wird dann auf dem Betreibungsamt eingetragen sein. Mobilien, die der Schuldner in seinem Besitze hat, ohne daß sie eingetragen sind, dürfen dann unter allen Umständen als sein Eigentum betrachtet werden. Sind sie dennoch nicht bezahlt, so haben eventuelle Ansprüche eines Lieferanten rein obligatorischen Charakter und vermögen vor ihrer Geltendmachung erworbene bessere Rechte (Pfändungspfandrecht!) Dritter niemals zu beeinträchtigen. Damit wäre dann endlich auch der Zustand hergestellt, den der Gesetzgeber des ZGB schaffen wollte, als er den EV mit dem Registerzwang beschwerte.

### d) Für die Verwaltungsorgane des Staates

Drei Behörden werden sich unmittelbar auf die geforderte Neuordnung umzustellen haben: der Betreibungsbeamte als EV-Registerführer, das Betreibungsamt als Zwangsvollstreckungsorgan und das Konkursamt.

Der Betreibungsbeamte als Registerführer wird sich in Anwendung der neu zu erlassenden Vorschriften bei jedem Antrag auf Eintragung eines EV darüber vergewissern müssen, daß die Tradition noch nicht stattgefunden hat.

Das Betreibungsamt als solches und das Konkursamt werden jeden gegen ihre Vollstreckungsmaßnahmen geltend gemachten EV gründlich daraufhin zu untersuchen haben, ob er den gesetzlichen Vorschriften auch vollauf entspreche.

In einem besonderen Abschnitt werden wir nun die Organisation der EV-Registerführung und die für diese bisher geltenden Vorschriften eingehend betrachten und dabei von Fall zu Fall die Konsequenzen ziehen, die sich aus der geforderten Neubehandlung des EV für dieses Verwaltungsorgan zwangsläufig ergeben.

# II. Abschnitt

## Das Eigentumsvorbehaltsregister

### § 1. Das EV-Register als solches

Das EV-Register besteht aus einem Hauptregister und einem alphabetisch geführten Personenregister. Das Hauptregister ist angelegt nach dem der Verordnung des Bundesgerichtes betreffend die Eintragung der Eigentumsvorbehalte vom 19. Dezember 1910 beigefügten Formular.[1]

Das amtlich vorgeschriebene Doppelregister kommt unverändert zur Verwendung in den kleinern Betreibungsämtern. Für städtische Verhältnisse wurde die Registerführung im Interesse der Übersichtlichkeit und Zuverlässigkeit vielfach entsprechend modifiziert. Meist wird da das Personenregister ersetzt durch eine Kartothek. Besondere Aufmerksamkeit erheischt in städtischen Verhältnissen auch das die eingereichten Belege enthaltende Archiv. Hauptregister, Kartothek und Archiv werden für jeden einzelnen Eintrag mit einer parallel fortlaufenden Kontrollnummer versehen. Laufen verschiedene Anmeldungen zu gleicher Zeit ein, so werden sie vorerst chronologisch nach der Zeit des Aufgabestempels mit der laufenden Kontrollnummer versehen. Das Verleihen einer Kontrollnummer gilt dann als Annahme des Eintragsgesuches.[2]

Unmittelbar darauf wird die Anmeldung auf eine Kartothekkarte eingetragen, die am Kopfe den Namen des EV-Schuldners trägt. Treffen später auf den gleichen Namen weitere Anmeldungen ein, so werden sie, unabhängig von der Person des EV-Gläubigers, ebenfalls auf der gleichen Karte eingetragen.

So genügt ein Blick in die Kartothek — vorausgesetzt, daß die Eingänge wirklich immer unmittelbar auf der Karte verzeichnet werden und daß diese selbst am richtigen Platze eingeordnet ist! —, um jederzeit feststellen zu können, ob auf den Namen eines beliebigen Einwohners des betreffenden Betreibungskreises Eigentumsvorbehalte vorgemerkt sind oder nicht.[3]

---

[1] Beck, S. 128.
[2] z. B. Baselstadt.
[3] Über die rechtliche Natur des EV-Registers vgl. oben S. 6 den Abschnitt über „Die Publizität des EV-Geschäftes".

## § 2. Die Eintragung

1. Zuständigkeit: Vor der Eintragung hat sich der EV-Registerführer über seine Zuständigkeit zu vergewissern.[1] Zuständig zur Entgegennahme der Anmeldung und zur Vornahme der Eintragung des EV ist nur das Betreibungsamt des Wohnortes des Erwerbers. Wohnt der Erwerber im Ausland, hat er aber in der Schweiz eine Geschäftsniederlassung, so ist das Betreibungsamt des Orts der Geschäftsniederlassung hierzu kompetent.[2]

Der Registerführer kann von dem resp. den Anmeldenden einen amtlichen Ausweis darüber verlangen, daß der Erwerber seinen Wohnort bzw. eine Geschäftsniederlassung in dem Betreibungskreise hat, in dem die Anmeldung eingelaufen ist.[3]

Die Eintragung kann verlangt werden[4] entweder durch übereinstimmende mündliche Erklärung der beiden Parteien über die einzutragenden Punkte, wobei der Eintrag von beiden Parteien unterschriftlich zu bestätigen ist, oder auf Grund einer einseitigen mündlichen oder schriftlichen Anmeldung des Veräußerers oder des Erwerbers, wenn gleichzeitig ein mit der Unterschrift beider Parteien versehener schriftlicher Vertrag im Original oder in beglaubigter Abschrift vorgelegt wird, aus welchem alle zur Eintragung notwendigen Angaben ersichtlich sind.

Ebenso haben dem Registerführer nicht persönlich bekannte Parteien, die einen EV-Eintrag auf Grund einer übereinstimmenden mündlichen Erklärung erwirken wollen, sich dem Beamten gegenüber über ihre Identität auszuweisen.[5] Beauftragt eine Partei einen Vertreter mit der Abgabe der mündlichen Erklärung, so hat dieser eine beglaubigte Vollmacht zu den Akten zu legen.[6]

Hält sich der Registerführer für unzuständig, so nimmt er die Eintragung nur provisorisch vor und setzt dem Antragsteller unter Angabe der Gründe eine Frist von zehn Tagen, innerhalb deren dieser bei der Aufsichtsbehörde gegen die Verweigerung der Eintragung Beschwerde führen kann mit der Androhung, daß andernfalls die provisorische Anmeldung dahinfallen würde.[7]

2. Aufsichtsbehörde: Jeder Kanton hat eine Aufsichtsbehörde zu bezeichnen. Die Kantone können überdies für einen oder mehrere Betreibungskreise untere Aufsichtsbehörden bestellen.[8] In den meisten Kantonen, die eine untere und eine obere AB einführten, ist untere AB der Zivilgerichtspräsident, obere eine spezielle Kommission des Ober- oder Kantonsgerichtes.[9]

Wo eine untere kantonale AB besteht, muß die Beschwerde zuerst bei dieser angebracht werden; eine Übergehung derselben ist bundesrechtlich

[1] Art. 2 der VO vom 19. Dez. 1910.
[2] Art. 1 Abs. 1 der VO.
[3] Art. 2 Abs. 1 der VO.
[4] Art. 4 der VO.
[5] Art. 5 Abs. 1 der VO.
[6] Art. 5 Abs. 2 der VO.
[7] Art. 2 Abs. 2 der VO.
[8] SchKG, Art. 13.
[9] Verzeichnis der Aufsichtsbehörden, z. B. bei Schneider, Rechtsbuch der Schweiz, Bd. II, S. 1167.

nicht statthaft.[10] Eine bei einer nur dem Grade nach unzuständigen Aufsichtsbehörde eingebrachte Beschwerde ist von Amts wegen an die richtige Instanz weiterzuleiten.[11] Der Entscheid einer unteren AB kann binnen zehn Tagen seit dessen Mitteilung an die (obere) kantonale AB weitergezogen werden.[12] Gegen Entscheide einer oberen kantonalen AB kann nur in Fällen der Gesetzwidrigkeit innerhalb zehn Tagen mit deren Mitteilung Rekurs an das Bundesgericht ergriffen werden.[13]

3. Provisorische Eintragung: Im Falle einer nur provisorischen Eintragung ist in der Datumskolonne des Registers die Bemerkung „provisorisch" einzutragen. Wird die Beschwerde dagegen von der AB für begründet erklärt, so ist die Bemerkung unter Angabe des Grundes wieder zu streichen. Wird dagegen keine Beschwerde eingelegt, oder wird diese abgewiesen, so ist der ganze Eintrag zu löschen.[14]

4. Definitive Eintragung: Hält sich der Registerführer für zuständig, so nimmt er die Eintragung vor, sobald sie ordnungsgemäß verlangt wird und die für den Eintrag notwendigen Angaben enthält.

Im Falle einer Neuanmeldung bei Wohnsitzwechsel ist ein beglaubigter Auszug über einen nicht gelöschten Eintrag im Register eines andern Betreibungskreises beizubringen.

Die zur Eintragung notwendigen Angaben sind: Name, Beruf und Wohnort des Veräußerers und des Erwerbers, die Bezeichnung des Antragstellers, die genaue Bezeichnung der Sache und ihres Standortes, das Datum der Vereinbarung betreffend den EV, der garantierte Forderungsbetrag und dessen Verfallzeit.

Bezieht sich der Eintrag auf eine Sachgesamtheit oder sonst auf eine größere Zahl von Gegenständen, so ist ein genaues Inventar darüber einzureichen und zu den Akten zu legen. Ins Register ist alsdann bloß ein bezüglicher Hinweis aufzunehmen. Sind für die Bezahlung des garantierten Kaufpreises bestimmte Raten vereinbart, so sind auch deren Höhe und Verfalltermine anzugeben.[15]

Ist die Anmeldung ungenügend, so ist der Anmeldende sofort auf die Mängel aufmerksam zu machen, und es darf die Eintragung erst nach erfolgter Ergänzung stattfinden.[16]

Fehlt die Angabe über den Standort der Sache oder über die Zahlungszeit und ist die Eintragung trotzdem erfolgt, so ist diese doch nicht ungültig, weil diese beiden Voraussetzungen nicht unentbehrlich sind für die nötige Aufklärung über die Tragweite des Eigentumsvorbehaltes.[17] Becks Behauptung,[18] für den Standort komme die weitere Erwägung dazu, daß dieser unabhängig vom Eintrag beliebig wechseln könne, ist dagegen durchaus falsch. Der Standort kann ohne Schaden für den Eintrag nur innerhalb des Betreibungskreises wechseln, in dem der EV registriert worden ist. Ein Wechsel über diesen bestimmten Kreis hinaus erfordert Neueintragung des EV, bei Unwirksamkeit desselben

---

[10] VO des BG vom 3. Nov. 1910, Art. 2, bei Jaeger, Kommentar zum SchKG, Bd. II, Anhang Nr. IV.
[11] Jaeger, Komm., Bd. I, N. 5 zu Art. 17 SchKG.
[12] SchKG, Art. 18.
[13] Jaeger, Kommentar, Bd. I, N. I zu Art. 19 SchKG.
[14] Art. 8 der VO. [15] Art. 7 der VO. [16] Art. 9 Abs. 2 der VO.
[17] Beck, S. 128 nach BGE 38 II, S. 784.
[18] a. a. O.

im Unterlassungsfalle. Dagegen ist der Entscheid der Schaffhauser Aufsichtsbehörde,[19] wonach als Standort der Ort anzugeben sei, wo die Sache nach erfolgter Tradition zu stehen kommen solle, richtig.

Auf eine Nachprüfung der Richtigkeit der Angaben der Parteien hat sich der Registerführer nicht einzulassen.[20] Dagegen scheint es mir unerläßlich, daß er sich künftig von den anmeldenden Parteien unterschriftlich die Erklärung abgeben läßt, die Tradition der Sache habe noch nicht stattgefunden. Denn die Eintragung eines EV an schon tradierter Sache ist nach zwingender Vorschrift des Gesetzes zu verweigern.

Der Registerführer hat jede Eintragung durch seine Unterschrift zu beglaubigen.[21] Damit ist die Registrierung gültig vollzogen. Der EV ist wirksam geworden und genießt den gesetzlichen Schutz nach Maßgabe der Art. 715/716 ZGB.

### § 3. Die Obliegenheiten des Registerführers während der Dauer der Eintragung

1. Aktenaufbewahrung: Der Registerführer hat außer der Registerführung vor allem für geeignete Aufbewahrung der durch die VO vorgeschriebenen Beweisakten zu sorgen. Diese sind mit der Ordnungsnummer der betreffenden Eintragung zu versehen. Die Vernichtung oder Rückgabe dieser Akten darf erst im Zeitpunkt der rechtsgültigen Löschung des nach Maßgabe ihres Inhalts vollzogenen Eintrags erfolgen.[1]

Nicht aufbewahrt werden müssen der bei der Anmeldung vorzulegende Vertrag über das EV-Geschäft[2] sowie ein allfälliges Inventar über eingetragene Sachgesamtheiten oder eine größere Anzahl von Gegenständen. Diese Aktenstücke sind auf Verlangen derjenigen Partei, welche sie eingereicht hat, nach vollzogener Eintragung wieder auszuhändigen.

Die Aushingabe des Vertrages ist sicherlich gerechtfertigt. Der Einreicher desselben bedarf seiner während schwebender Bedingung in verschiedenster Hinsicht: bei Streitigkeiten aus dem Vertrage selbst mit dem Gegenkontrahenten, bei Mängelrügen durch den Erwerber, bei Nichtzahlung der Raten, bei Abtretung der vertraglichen Rechte an Dritte usw.

Was hingegen die Rückgabe des Inventars anbetrifft, bin ich gegen Beck[3] mit dem Bundesgericht der Ansicht, daß das Inventar bis zur Löschung des Eintrags bei den Akten zu verbleiben hätte. Inventare können sich Veräußerer und Erwerber schon beim Eingehen des Rechtsgeschäftes in beliebiger Anzahl selbst anfertigen. Es rechtfertigt sich deshalb keineswegs, daß dem Registerführer um der Bequemlichkeit der EV-Kontrahenten willen die Pflicht überbunden werden soll, von zurückgeforderten Inventaren Abschrift zu nehmen. Die Erklärung des Bundes-

---

[19] Beck, S. 127 nach SJZ, Bd. VIII, S. 275.
[20] Art. 6 Abs. 1 der VO.
[21] Art. 11 der VO.

[1] Art. 15 der VO.
[2] Art. 15 Abs. 2 der VO.
[3] S. 129.

gerichtes,[4] daß die Bestimmung des Art. 15 Abs. 2 der VO, welche die Rückgabe auch des Inventars vorsieht, nur durch ein redaktionelles Versehen in die Verordnung hereingeraten sei, erscheint mir durchaus begründet.

2. Auskunftsgewährung: Der Registerführer hat jedermann Einsicht in das Register zu gestatten.[5] Ebenso hat er auf Verlangen gegen die Entrichtung einer vorgeschriebenen Gebühr an jedermann beglaubigte Auszüge über die Eintragungen zu Lasten einer beliebigen Person auszustellen sowie Bescheinigungen darüber, daß ein Eintrag auf eine bestimmte Person oder für bestimmte Objekte nicht vorhanden sei. Für die Auszüge hat der Registerführer ein spezielles amtliches Formular zu verwenden. Der Ansicht Becks,[6] daß der Beamte dabei versuchen werde, Mißbräuche nach Möglichkeit auszuschließen, kann ich nicht beipflichten. Stände es nämlich im Belieben des Registerführers, „Mißbrauchsmöglichkeiten" zu vermuten, dann wären Auszüge und Bescheinigungen bald nur noch erhältlich, wenn diese sich nicht auf Personen beziehen würden, die etwa ihrer öffentlichen Stellung halber ein Interesse daran hätten, daß solche amtliche Dokumente über Belastungen ihres Kredites nicht publik würden.

3. Vormerkung der Ratenzahlungen: Die nach der Eintragung erfolgenden Ratenzahlungen des Erwerbers an den Veräußerer können vorgemerkt werden.[7] Erfolgt die Anzeige hierüber nur von seiten des Erwerbers, so hat sich dieser über die Zustimmung des Veräußerers auszuweisen. Diese Zustimmung kann meines Erachtens in einer Quittung bestehen, aus der immerhin hervorgehen muß, daß sich die Zahlung wirklich auf die eingetragene Sache bezieht.

Artikel 10 der VO enthält insofern eine Lücke, als er bloß die Zulässigkeit der Vormerkung der Ratenzahlungen einräumt, nicht dagegen eine zwingende Vorschrift dafür enthält. Die Folge ist, daß sowohl Erwerber wie Veräußerer die Vormerkung der Ratenzahlungen in den meisten Fällen unterlassen, wenn es auch aus keinem andern Grunde wäre, als um sich die Vormerkungsgebühren zu ersparen. Tatsächlich ergibt sich aus dieser Nichtanmeldung erfolgter Ratenzahlungen ein schwerer Übelstand. Der Erwerber hat es so in der Hand, mit Einverständnis des Veräußerers scheinbares Eigentum an der Sache beliebig lang bei diesem zu belassen und überdies Dritten die Möglichkeit, sich aus der Pfändung und Pfandverwertung der EV-Sache Deckung für ihre Forderungen zu verschaffen, durch Stehenlassen eines möglichst hohen Garantiebetrages, der vielleicht den Tatsachen längst nicht mehr entspricht, zu unterbinden.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts hat diese ausgiebig benützte Täuschungsmöglichkeit klar erkannt. Im Kreisschreiben Nr. 29 vom 31. März 1911 stellt sie fest: „Es liegt denn auch im Interesse einer rationellen Zwangsvollstreckung, daß der in jenem Recht (dem Recht, gegen Bezahlung des Kaufpreisrestes das Eigentum an der EV-Sache zu erwerben; d. Verf.) steckende Vermögenswert den Gläu-

[4] BGE, Bd. 38, II, S. 663 f.
[5] Art. 17 der VO.
[6] S. 131.
[7] Art. 10 der VO.

bigern nicht vorenthalten bleibe, so lange (!) es dem Schuldner beliebt, durch Stehenlassen einer vielleicht ganz unbedeutenden Kaufpreisrestanz das Eigentum beim Verkäufer zu belassen."

Das Bundesgericht hätte sich bloß noch zu fragen brauchen, woher diese Mißbrauchmöglichkeit stamme. Es würde den Grund in der Fassung des Art. 10 seiner eigenen VO vom 19. Dezember 1910 gefunden haben. Eine Änderung im Sinne einer zwingenden Vorschrift zur Vormerkung der Ratenzahlungen, unter Zufügung einer ausreichenden Strafandrohung im Unterlassungsfalle (Unwirksamwerden des Eigentumsvorbehaltes und Übergehen des Eigentums!), genügte, um jederzeit eine einwandfreie Übersicht über den tatsächlichen Stand der EV-Verhältnisse zu haben.

4. Keine Kontrollpflicht des Betreibungsamtes: Die Vereinigung der Funktionen des EV-Registerführers mit denen des Betreibungsbeamten in einer und derselben Hand, wie dies Art. 715 ZGB vorsieht, könnte die naheliegende Vermutung aufkommen lassen, als wolle der Gesetzgeber damit eine automatische Kontrolle des EV-Registers durch das Betreibungsamt ermöglichen.

Daß dem nicht so ist, geht hervor aus Art. 18 der VO, wonach das Betreibungsamt keine Verpflichtung hat, bei Pfändung von Gegenständen im EV-Register Nachschau zu halten nach allfällig eingetragenen Eigentumsvorbehalten. Ebensowenig ist das Betreibungsamt verpflichtet, die Rechte des Eigentümers in der Pfändungsurkunde von Amts wegen vorzumerken. Dagegen ist es dem Betreibungsbeamten nach dem Wortlaut der VO offenbar nicht verboten, im erwähnten Sinne zu handeln, falls er das aus eigener Initiative tun will. Nur darf dadurch dem Widerspruchsverfahren[8] nicht vorgegriffen werden, nach welchem das Betreibungsamt in dem Augenblicke, da der Schuldner bei einer Sachpfändung vorbringt, die Sache stehe im Eigentum eines Dritten, und dieses Vorbringen durch einen Eintrag im EV-Register die Wahrscheinlichkeit für sich hat, diesen Dritten auffordert, innert einer bestimmten kurzen Frist seine Ansprüche geltend zu machen und nötigenfalls zu beweisen.

Daß alle durch die VO vorgesehenen Mitteilungen des Registerführers schriftlich und gegen Empfangsschein oder durch eingeschriebenen Brief erfolgen müssen,[9] dient wesentlich der Vermeidung von Streitfällen und erleichtert in solchen die Beweisführung.

### § 4. Der EV bei Wohnortswechsel des Erwerbers

„Wechselt der Erwerber seinen Wohnort oder seine Geschäftsniederlassung, so ist, wenn der neue Wohnort bzw. die neue Geschäftsniederlassung sich in einem andern Betreibungskreise befindet, daselbst eine neue Eintragung vorzunehmen, mit Ausnahme des Falles, wo der Domizilwechsel innerhalb einer und derselben Ortschaft erfolgt.

Die frühere Eintragung verliert aber ihre Wirkung nicht

---

[8] Vgl. Kreisschreiben Nr. 29 vom 31. März 1911 betr. Behandlung einer EV-Sache im Zwangsvollstreckungsverfahren.

[9] Art. 20 der VO.

sofort mit der Aufgabe des Wohnsitzes bzw. Geschäftsdomizils, sondern erst einen Monat nach dem Erwerb des neuen."[1]

Die Neueintragung erfolgt im Falle eines Wohnsitzwechsels, wenn ein vom Registerführer beglaubigter Auszug über einen nicht gelöschten Eintrag im Register eines andern Kreises vorgelegt wird.[2]

Abs. 2 des Art. 3 enthält meines Erachtens die schwache Stelle der Verordnung. In gewissem Sinne muß sie sogar als gesetzwidrig, als im Widerspruch zu Art. 715 ZGB stehend, betrachtet werden. Art. 715 erklärt den EV nur dann als wirksam, wenn er am Wohnort des Erwerbers eingetragen ist. Diese Formulierung läßt keine Ausnahmen zu, die geeignet wären, das Grundprinzip des Registerzwanges, die Herbeiführung einer ausreichenden Publizität, irgendwie zu durchlöchern.

Wohl lag es in der Kompetenz und im Aufgabenkreise des Bundesgerichtes, für den Fall eines Wohnortswechsels Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Weiterwirksamkeit des EV auch am neuen Wohnort zu sichern. Leider verwendete aber die SchK-Kammer mit Art. 3 Abs. 2 ein ziemlich gefährliches Mittel, weil dadurch den EV-Kontrahenten die Freiheit eingeräumt wird, den EV am neuen Wohnsitz des Erwerbers einen ganzen Monat lang nicht einzutragen und dennoch die Vorteile eines voll wirksamen EV zu genießen. Damit aber ist die Publizität nicht mehr voll gewährleistet; dieser Monat kann dazu benützt werden, Dritte über die Kreditwürdigkeit des EV-Schuldners zu täuschen. Rühl[3] gebührt das Verdienst, diese Inkonsequenz in der Regelung unseres EV aufgedeckt zu haben.

Der Wohnsitzwechsel bereitete dem Bundesgericht schon bei der Ausarbeitung der gestützt auf Art. 248—251 ZGB erlassenen Verordnung betr. das Güterrechtsregister vom 27. September 1910 Schwierigkeiten. Die Wirksamkeit eines güterrechtlichen Eintrages bei Wohnsitzwechsel wurde dort sogar auf drei Monate erstreckt. (Art. 20 der zit. VO.)

Einer Schmälerung der Publizität durch den Wohnortswechsel wird aber bei güterrechtlichen Eintragungen dadurch entgegengewirkt, daß diese in den kantonalen Publikationsorganen veröffentlicht werden. Ist ein Ehegatte Inhaber einer Einzelfirma, Kollektiv- oder unbeschränkt haftender Gesellschafter einer Kommandit- oder Kommanditaktiengesellschaft, so muß die Veröffentlichung überdies noch im schweizerischen Handelsamtsblatt erfolgen. Durch diese Vorschrift sowie durch die Pflicht zur Mitteilung von güterrechtlichen Eintragungen, die das Eigentum an Liegenschaften betreffen, an das zuständige Grundbuchamt werden hier Täuschungsmöglichkeiten schon stark vermindert.

Beim EV-Register dagegen werden weder die Einträge veröffentlicht, noch wird vom Registeramt aus irgendwelchen andern Amtsstellen davon Mitteilung gemacht.

Ein ziemlich zuverlässiges Mittel zur Verminderung des durch die Publizitätslücke heraufbeschworenen Übelstandes haben zwar die Behörden bereits in der Hand, sobald sie die Registrierung eines EV nur dann noch für zulässig erklären, wenn sie ausgewiesenermaßen vor

[1] Art. 3 der VO.
[2] Art. 4 Abs. 2 lit. b der VO.
[3] siehe oben S. 4.

der Tradition der Sache nachgesucht wird. Es brauchte bloß der Grundsatz des Art. 715 ZGB angewandt zu werden, wonach der EV nur dann wirksam sein kann, wenn er im EV-Register am Wohnorte des Erwerbers eingetragen ist. Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß er unwirksam wird, sobald der EV-Schuldner seinen Wohnsitz wechselt. Also hat eine Neueintragung am neuen Wohnsitz zu erfolgen, wenn der EV-Berechtigte weiter Eigentümer der Sache bleiben soll und will. Sein daraus entstehendes Gestaltungsrecht kann der Veräußerer natürlich nur dann geltend machen, wenn er vom Wohnortswechsel seines Schuldners rechtzeitig Kenntnis erhalten hat. Wird er erst nach vollzogenem Domizilwechsel von demselben benachrichtigt, so ist er inzwischen bereits seiner Eigentumsrechte auf die EV-Sache verlustig gegangen, weil mit dem Wohnsitzwechsel die Wirksamkeit der EV-Eintragung am früheren Wohnort automatisch erlöschen muß.

Die Verantwortung für diesen Eigentumsverlust trägt einzig und allein der EV-Erwerber, der es dolos oder aus Nachlässigkeit unterlassen hat, dem Veräußerer rechtzeitig den Wohnortswechsel anzuzeigen. Dadurch brachte er den Berechtigten um alle spezifischen Vermögensrechte, die aus dem Eigentum erwachsen; dem Veräußerer ist bloß der obligatorische Anspruch auf Bezahlung des Kaufpreisrestes verblieben. Der Wert dieses Anspruches kann aber niemals dem der absolut wirkenden Eigentumsrechte gleichkommen.

Es käme also, sofern der Veräußerer hier wirksam geschützt werden soll, darauf an, den Tatbestand der Unterschlagung zu schaffen, sobald ein Schuldner seinen Wohnort wechselt, ohne vorher dem EV-Gläubiger so frühzeitig Mitteilung gemacht zu haben, daß dieser noch Zeit genug hat, um die Neueintragung des EV beim Betreibungsamt des neuen Wohnorts des Schuldners zu erwirken.

Zu diesem Zwecke müßte jeder EV-Schuldner beim Eingehen eines EV-Geschäftes ausdrücklich und in geeigneter Form darauf aufmerksam gemacht werden, daß er sich der Unterschlagung schuldig mache, wenn er seinen Wohnort verändert, ohne es den EV-Gläubiger vorher wissen zu lassen. Meines Erachtens könnte dies am besten durch Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in jeden EV-Kaufvertrag geschehen, die dann vom Erwerber besonders zu unterzeichnen wäre. Die SchK-Kammer des Bundesgerichtes sollte durch ein Kreisschreiben alle Registerführer anweisen, daß von einem bestimmten Zeitpunkt an Eigentumsvorbehalte nur noch dann eingetragen werden dürfen, wenn die Verträge der vorgeschlagenen Formvorschrift genügten. Gleichzeitig wäre natürlich Art. 3 Abs. 2 der VO außer Kraft zu setzen.

Ein zu strenges Regime würde durch die vorgeschlagene strafrechtliche Verfolgung die Unterlassung einer Wohnortswechselanzeige nicht heraufbeschwören. Die Unterschlagung ist in den meisten Schweizerkantonen ein Antragsdelikt. Der EV-Gläubiger aber wird zur Strafklage gewiß nur dann schreiten, wenn ihn der Schuldner nicht durch Bezahlung des Kaufpreisrestes schadlos hält. Anderseits könnten die Gerichte den Delinquenten straflos lassen, sobald er vollständige Befriedigung des Geschädigten anbieten und garantieren würde. In denjenigen Kantonen, welche die Unterschlagung als Offizialdelikt behandeln, würde die Rechtswohltat der bedingten Verurteilung allzu große Härten vermeidbar machen.

Zugunsten gutgläubiger Dritter wären bei derartiger Behandlung der Wohnortswechsel keine besonderen Sicherheitsmaßnahmen mehr zu treffen. Der EV-Erwerber wäre ja, wenn auch durch doloses Verhalten, Eigentümer an der EV-Sache geworden und könnte an gutgläubige Dritte rechtsgültig weiter übereignen, was eine Schädigung derselben ausschlösse.

Eine vollständige Ausschaltung jedweder Täuschungsmöglichkeit Dritter ließe sich indessen nur durch die Schaffung eines eidgenössischen Zentral-Registerbureaus für Eigentumsvorbehalte erreichen.[4] Würden sämtliche in der Schweiz bei den einzelnen Betreibungsämtern registrierten bzw. zur Registrierung angemeldeten Eigentumsvorbehalte auf einem einheitlichen Formular sofort nach Feststellung der Eintragungsfähigkeit an ein solches Zentralregisterbureau weitergeleitet und würde diesem Bureau als Hauptaufgabe zugewiesen die alleinige Erteilung verbindlicher Auskünfte über eingetragene Eigentumsvorbehalte, so wären mit einem Schlage sämtliche Gefahren für EV-Berechtigte und Drittgläubiger, die zufolge Wohnortswechsel des Verpflichteten entstehen können, beseitigt. Durch Schaffung eines solchen Bureaus ließe sich die unbeschränkte Freizügigkeit der EV-Verpflichteten wieder herstellen; der Wohnortswechsel würde bedeutungslos für die Wirksamkeit des EV; die den Betreibungsämtern obliegende Arbeit der Registerführung würde durch Wegnahme der Pflicht zur Auskunftserteilung und zur Ausstellung von Bescheinigungen und Auszügen über Einträge eher vereinfacht, dafür aber die Sicherheit im Kreditverkehr um ein bedeutendes gehoben.

So könnte die von Rühl beanstandete Lücke in der Publizität unserer Eigentumsvorbehalte und in der Zuverlässigkeit unserer EV-Register auf verschiedene Art aus der Welt geschafft werden. Der EV wäre entweder stets wirksam, weil stets am richtigen Orte eingetragen, oder aber: er wäre nicht eingetragen und somit endgültig unwirksam und gefahrlos für den Kreditverkehr.

### § 5. Die Löschung des Registereintrags

„Die vollständige Löschung einer Eintragung erfolgt: entweder auf Grund einer übereinstimmenden mündlichen Erklärung beider Parteien, oder auf mündlichen oder schriftlichen Antrag des Veräußerers, oder auf Antrag des Erwerbers, wenn er eine schriftliche Zustimmung des Veräußerers oder ein diese ersetzendes gerichtliches Urteil bzw. im Konkursfall eine Bescheinigung der Konkursverwaltung vorlegt, wonach der EV zufolge Durchführung des Konkurses dahingefallen ist.

Mündliche Erklärungen des Veräußerers sind von ihm in der betreffenden Kolonne des Registers unterschriftlich zu bestätigen."[1]

„Von jeder auf einseitigen Antrag einer Partei erfolgten Löschung hat der Betreibungsbeamte der andern Partei sofort von Amts wegen Mitteilung zu machen.

[4] Vgl. Verordnung über das Handelsregister und Handelsamtsblatt vom 6. Mai 1890, Art. 3 Abs. 3; Art. 43 f., in A.S. der Bundesgesetze und Verordnungen, NF, Bd. 11, S. 492 ff.

[1] Art. 12 der VO.

Ebenso ist die antragstellende Partei von jeder Verweigerung einer beantragten Löschung unter Angabe der Gründe sogleich in Kenntnis zu setzen."[2]

„Die Streichung der Eintragung geschieht mit roter Tinte und unter Angabe des Datums und des Grundes der Löschung sowie des Antragstellers."[3]

Zu diesen Vorschriften über die Löschung des Eintrags ist vor allem zu bemerken, daß eine Löschung der Einträge auf Antrag der EV-Kontrahenten nur in seltenen Fällen erfolgt. Diese, besonders die Berechtigten, kümmern sich meist nur um die Vornahme des Eintrags. Nachher überlassen sie die Registrierung ihrem Schicksal. So kommt es ständig in Tausenden von Fällen vor, daß im Lande herum jahrelang Eigentumsvorbehalte über Millionenwerte in den Registern figurieren, die in Wirklichkeit zufolge restloser Bezahlung der Kaufpreise längst untergegangen sind. Einzig im EV-Register erfreuen sie sich noch eines Scheindaseins und dienen dort noch der Täuschung Dritter über die tatsächlichen Vermögensverhältnisse des Verpflichteten!

Die Ursache dieses Mißstandes ist wiederum in der VO des Bundesgerichts zu suchen, die wohl die Möglichkeit der Löschung durch die Parteien oder deren Vermögensvertreter (Konkursmasse) vorgesehen und für die dabei durch den Registerführer zu verrichtende Bemühung eine Gebühr festgesetzt, dagegen es unterlassen hat, gleichzeitig eine Verpflichtung zur Vornahme der Löschung nach erfolgter Kaufpreiszahlung zu statuieren.

Besonders die Abzahlungsgeschäfte, die das Jahr hindurch Tausende von Verkäufen unter EV tätigen, werden sich natürlich hüten, dem Staate für jede einzelne Lösdiung 1—2 Franken Gebühr[4] zu entrichten, wenn sie sich das ersparen können. Auch der Erwerber wird höchstens dann Antrag auf Löschung stellen, wenn ihm an einer Entlastung seines Kredites besonders gelegen ist. Vielen Abzahlungskäufern, die ja auch die ständige Kundschaft der EV-Register ausmachen, ist aber mehr daran gelegen, Ware überhaupt zu erhalten, als sich stark darum zu bekümmern, wie hoch sie im EV-Register belastet sind. Sehr oft werden sie dieser Einträge nur froh sein. Die Gläubiger verlieren viel eher die Lust zu Betreibungen, wenn aus dem EV-Register hervorzugehen scheint, daß sozusagen die ganze Fahrhabe eines Schuldners im Eigentum Dritter steht. Das ist besonders der Fall, wenn auch keine Ratenzahlungen vorgemerkt werden. Viele Schuldner haben so eine zwar nicht rechtliche, jedoch faktische Möglichkeit, durch Stehenlassen von EV-Eintragungen sich weitgehend gegen Betreibungen und Pfändungen zu sichern. Zudem ist es eine durch die Praxis erwiesene Tatsache, daß sehr viele Gläubiger nicht wissen, daß eine EV-Sache unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls gepfändet und verwertet werden kann.

Mit der Tolerierung eines solchen Zustandes schadet man nicht bloß der Sicherheit im Geschäftsleben, sondern vor allem auch dem Staate, der sich Tausende von Franken an Gebühren entgehen lassen muß, nur weil in der Verordnung statt einer Löschungsvorschrift bloß deren

[2] Art. 14 der VO.
[3] Art. 13 der VO.
[4] Art. 22 der VO.

Zulässigkeit festgesetzt wurde. Solche Bestimmungen haben aber wenig oder gar keinen Sinn, wenn sie doch am vorteilhaftesten von den Interessenten gar nicht gehandhabt werden.

Wohl drängt sich die Frage auf, wie denn die EV-Berechtigten zur Vornahme der Löschung und zur Errichtung der Gebühr gezwungen werden könnten. Durch zwangsweise Eintreibung der Löschungsgebühren auf dem Betreibungswege gewiß nicht, denn zuerst müßte festgestellt werden, wann die Löschung vorzunehmen wäre; ein Verfahren, auf das der Staat bestimmt bald verzichten würde. Dann müßte weiter abgeklärt werden, wer eigentlich die Löschungsgebühren zu bezahlen habe, der Veräußerer oder der Erwerber, denn auch das ist nirgends festgelegt.

Helfen kann nur die Festsetzung einer empfindlichen Buße, wenn die Löschung nicht innerhalb dreißig Tagen nach der Bezahlung des Kaufpreisrestes durch den Veräußerer beantragt wird. Der eigentliche Nutznießer des EV als Sicherungsinstitut ist der Veräußerer, also soll auch er wieder dafür sorgen, daß gegenstandslose Sicherungseinträge tunlichst bald wieder verschwinden. Freilich kann nicht ohne weiteres amtlich festgestellt werden, wann die Löschung fällig ist. Dagegen ist aus den Registereintragungen jederzeit ersichtlich, wann die letzte Ratenzahlung zu leisten wäre. Erfolgt innerhalb dreißig Tagen nach Ablauf dieses vorgesehenen Endtermins die Löschung nicht, so könnte der Veräußerer mittels einfacher Karte eingeladen werden, sich darüber auszuweisen, daß er noch nicht bezahlt worden sei. Gelinge es ihm nicht, innerhalb weiteren dreißig Tagen diesen Beweis zu liefern, so sei die vorgesehene Buße gegen ihn verhängt. Um der Bußenverordnung volle Wirksamkeit zu sichern, könnte man noch weiter gehen und den Veräußerer für jeden Schaden verantwortlich machen, der Dritten möglicherweise durch das Stehenlassen gegenstandsloser Registereintragungen zugefügt würde.

So wäre bestimmt einem Übelstande abgeholfen und den Betreibungsämtern die Mühe des in der Verordnung vom 4. März 1920 (als Ergänzung derjenigen vom 19. Dezember 1910) vorgesehenen Bereinigungsverfahrens erspart, nach dem die kantonalen Aufsichtsbehörden befugt sind, von Zeit zu Zeit für alle oder nur einzelne Betreibungsämter ihres Kantons die Bereinigung ihrer EV-Register anzuordnen, wenn sie deren Entlastung von gegenstandslos gewordenen Eintragungen als geboten erachteten.[5]

Das amerikanische Löschungsverfahren: Nach der Uniform Conditional Sales Act vom Jahre 1910[6] erlischt die Gültigkeit einer EV-Eintragung automatisch in drei Jahren. (Ausnahme nur für das Rollmaterial der Eisenbahnen.) Dadurch wird eine Überlastung der Register mit gegenstandslosen Eintragungen vermieden, der Stand der Eintragungen nähert sich mehr den tatsächlichen Eigentumsverhältnissen zwischen den Kontrahenten. Das vollständige Unwirksamwerden eines EV, der eventuell auch nach drei Jahren noch seine Berechtigung hat, kann durch Neueintragung vermieden werden. —

---

[5] Siehe VO des Bundesgerichtes vom 4. März 1920 betr. Ergänzung der VO vom 19. Dezember 1910; abgedruckt bei Schneider, Rechtsbuch der Schweiz, Bd. I, S. 417.

[6] Rühl, S. 62 f.

Das von mir vorgeschlagene Bereinigungsverfahren wäre meines Erachtens der amerikanischen Regelung noch vorzuziehen. Und zwar deshalb, weil es eine viel freiere Behandlung der einzelnen Einträge ermöglicht, dadurch beweglicher ist als das amerikanische, ferner weil Neueintragungen nicht notwendig werden und deshalb den Zahlungsvereinbarungen der EV-Kontrahenten zeitlich keine Schranken auferlegt sind.

### § 6. Untergang des EV durch Verbindung der EV-Sache mit einer andern

Eine nicht zu unterschätzende Gefahr droht dem EV an einer solchen Sache, die ihrer Natur nach geeignet ist, mit einer andern Sache als deren Bestandteil verbunden[1] oder als Zugehör in deren Dienst gestellt zu werden.[2] Ersteres wird besonders der Fall sein bei Maschinen, Apparaten, Maschinenbestandteilen, letzteres bei Gebrauchsgegenständen verschiedenster Art.

Ist eine EV-Sache Bestandteil einer andern geworden, so kann der EV nur so weit fortexistieren, als das Eigentum an der EV-Sache ersetzt wird durch das Eigentum an der neuen, einheitlichen Sache.[3] Das Bestehen eines EV vermag nämlich nicht zu verhindern, daß eine Sache Bestandteil einer andern wird.[4] Ist die EV-Sache dabei zum wesentlichen Bestandteil der neuen Sache geworden, so wird der EV-Berechtigte ipso lege Miteigentümer der neuen Sache; erscheint dagegen die EV-Sache nur als unwesentlicher Bestandteil der neuen Sache, so geht der EV-Berechtigte seines Eigentums verlustig.[5] Kann er die Verbindung in diesem Fall nicht verhüten, so bleiben ihm bloß die Ansprüche auf Schadenersatz und aus Bereicherung.

Anders verhält es sich, wenn die EV-Sache Zugehör einer andern wird. Zugehör ist, im Gegensatz zum Bestandteil, eine selbständige Sache, an welcher besonderes Eigentum und besondere dingliche Rechte möglich sind.[6] Wird also eine EV-Sache Zugehör einer andern, so geht dadurch das Eigentum an Zugehör, und damit der EV, nicht unter.[7]

Gefährdet wird die Stellung der EV-Sache als Zugehör für den EV-Gläubiger erst dann, wenn ein gutgläubiger Dritter daran dingliche Rechte (Pfandrecht oder Eigentum) erwirbt. Wohl könnte auch da bei Bösgläubigkeit des EV-Verpflichteten gegen diesen strafrechtlich vorgegangen werden, aber wie ihm Bösgläubigkeit nachweisen? Dies dürfte schwerhalten, wenn es sich bei der EV-Sache als Zugehör um Mobiliarstücke handelt, wie z. B. im Hotel- oder Gastwirtschaftsgewerbe (Registrierkassen, Tafelgeschirr, Wäscheausstattungen), oder um solche, die bei Neubauten Verwendung finden (Baumaschinen, Füllöfen, Gerüstteile).

Dem Hotelbesitzer, der sein Mobiliar hypothekarisch belastet, oder dem Bauunternehmer, der den im Entstehen begriffenen Bau samt Zugehör belastet, dürfte Bösgläubigkeit bezüglich einer unter diesem Zu-

[1] Art. 642 Abs. 2 ZGB.
[2] Art. 644 Abs. 2 ZGB.
[3] Beck, S. 172.
[4] Leemann, N. 23 zu Art. 642 ZGB.
[5] Art. 727 ZGB.
[6] Beck 176.
[7] Beck a. a. O.

gehör sich befindlichen EV-Sache schwer nachzuweisen sein. Das gleiche wäre der Fall beim Verkauf eines Hotels samt Mobiliar oder eines Neubaues samt Zugehör: der Verkäufer könnte erklären, er habe angenommen, der Übernehmer hätte gleich den Hypotheken auch die EV-Verpflichtung zu tragen. Dieser aber kann sich im Gegensatz zu den hypothekarischen Verpflichtungen bezüglich der EV-Sache auf seinen guten Glauben berufen und jede Zahlung oder Herausgabe verweigern.

Hotelmobiliar und Neubaueinrichtungen werden gewöhnlich bei Belastung des Grundstückes gemäß Art. 805 Abs. 2 ZGB als Zugehör besonders angeführt und im Grundbuch vorgemerkt. Rechte Dritter bleiben zwar nach Art. 805 Abs. 3 ausdrücklich vorbehalten, aber diese Rechte können eben dem Erwerber gegenüber nur geltend gemacht werden, wenn er sich nicht auf seine Gutgläubigkeit berufen kann. Soll also der EV-Gläubiger sein Eigentum für alle Fälle gesichert haben, so ist es notwendig, daß ihm das Recht eingeräumt wird, bei Abschluß von EV-Verträgen bezüglich von Gegenständen, die als Zugehör in Frage kommen, diesen EV auf dem gleichen Grundbuchblatt eintragen zu lassen, auf dem das Zugehör als solches vorgemerkt ist. Dadurch würde der gute Glauben eines Kreditgebers oder Erwerbers des Grundstückes zerstört und dem EV für alle Fälle seine Wirksamkeit gesichert.

## Schlußbetrachtung

Ein besonderer Abschnitt mit Vorschlägen de lege ferenda erübrigt sich m. E. nach der Feststellung, daß der EV nach ZGB, so wie er in den Artikeln 715/716 ZGB geregelt ist, durchaus einwandfrei und zuverlässig funktionieren muß, sobald sich nur die Praxis zu einer Behandlung entschließt, die dem Wortlaute der genannten Gesetzesartikel entspricht.

Was an den Bestimmungen der bundesgerichtlichen Ausführungsverordnungen auszusetzen war, wurde jeweilen an Ort und Stelle erwähnt. In großen Zügen sind auch diese Verordnungen durchaus zweckentsprechend. Eine Neuregelung scheint mir einzig bezüglich des Art. 3 der VO über die Eintragung der Eigentumsvorbehalte vom 19. Dezember 1910 notwendig.

Eine vollständige Umkehr ist dagegen dringend geboten bezüglich der Behandlung von Eigentumsvorbehalten, die erst nach der Sachübergabe zur Registrierung angemeldet wurden. Alle diese Eigentumsvorbehalte sind nach dem Wortlaut des Gesetzes ungültig und müssen entsprechend beurteilt werden. Erst dann wird allmählich der Zustand sich einstellen, den der Gesetzgeber des ZGB durch Einführung des Registerzwanges für den EV erreichen wollte.

Der Zweck dieser Arbeit ist erreicht, wenn sich die Praxis entschließt, ihren den EV betreffenden Entscheidungen künftig — den Text der Art. 715/716 ZGB zugrunde zu legen!

## Lebenslauf

Geboren bin ich am 1. März 1899 als Sohn eines aus uraltem schweizerischem Ministerialengeschlechte stammenden Bauern in Knutwil, Kt. Luzern, Schweiz.

Mein Bildungsgang: sechs Jahre Volksschule, drei Jahre Realgymnasium, dann drei Jahre Lehrzeit als Maschinenzeichner, darauf ein Jahr Spezial-Mathematikkurs an der Ingenieurschule in Lausanne.

Vom 21. bis 28. Lebensjahr war ich berufstätig: zwei Jahre als Konstrukteur in einem Maschinenbaubureau, ein halbes Jahr in gleicher Eigenschaft in einer Fabrik bei Brüssel, ein Jahr als Angestellter in einem Privatgeschäft, dreieinhalb weitere Jahre als Aufsichtsbeamter in einer Automobilfabrik.

Meine Freizeit verbrachte ich größtenteils bei Selbstunterricht, schrieb einige Romane, wovon einer in einer großen Zeitschrift veröffentlicht wurde.

Mit 28 Jahre setzte ich mich wieder auf die Schulbank und bestand nach 8 Monaten Vorbereitung die Züricher kantonale Maturitätsprüfung. Es folgten 5 Semester Studium an der Universität Zürich, eines an der Universität Wien, drei an der Universität Basel und ein letztes an der Universität Freiburg im Breisgau.

Während meines Studiums war ich u. a. Herausgeber einer vierzehntäglich erscheinenden politischen Zeitung.